

# Hochwasserschutz Dachau Amper

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Vorgezogener Variantenvergleich

### Entwurf

Im Auftrag des  
Wasserwirtschaftsamts München

Bearbeitung durch



bosch & partner

Bosch & Partner GmbH  
Pettenkofer Straße 24  
80336 München

**Auftraggeber:** Wasserwirtschaftsamt München Heßstrasse 128  
80797 München

**Auftragnehmer:** Bosch & Partner GmbH Pettenkofer Straße 24  
80336 München  
[www.boschpartner.de](http://www.boschpartner.de)

**Projektleitung:** Dipl.-Ing. (FH) Sybille Fischer

**Bearbeiter:** Andrea Eberhardt, M.Sc.



Christian Skublics  
(Bosch & Partner GmbH)

München, den 29.07.2022

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
0.1	Plan- und Anlagenverzeichnis .....	II
0.2	Abbildungsverzeichnis.....	III
0.3	Tabellenverzeichnis .....	III
<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Datengrundlagen und Kartierungen.....	2
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>4</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse .....	4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	4
2.4	indirekte Projektwirkungen .....	5
2.4.1.1	Änderung der Überflutungshäufigkeit .....	5
2.4.1.2	Änderung der Grundwasserstände.....	5
<b>3</b>	<b>Ermittlung des zu betrachtenden Artenspektrums.....</b>	<b>8</b>
3.1	A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	12
3.2	B Vögel .....	16
<b>4</b>	<b>Methodik .....</b>	<b>21</b>
4.1	Zu betrachtende Verbotstatbestände .....	21
4.1.1	Pflanzenarten.....	21
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	21
4.1.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	22
4.1.4	Artbezogene Abschätzung .....	23
4.2	Ergebnisermittlung des vorgezogenen Variantenvergleichs .....	24
<b>5</b>	<b>Wahrscheinlichkeitsabschätzung der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG .....</b>	<b>26</b>
5.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	26
5.2	Artbezogene Abschätzung .....	29
<b>6</b>	<b>Ergebnis des vorgezogenen Variantenvergleichs .....</b>	<b>113</b>
<b>7</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>114</b>

---

## 0.1 Plan- und Anlagenverzeichnis

---

<b>Anlage</b>		<b>Maßstab</b>
1	Faunistische und floristische Kartierungen im Rahmen der Hochwasserschutzplanung Dachau (GFN 2017)	
2 Blatt 1 u. 2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Bestand	1:2.500
3	Übersicht zur Variantenbewertung	



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet HQ100 erfolgt eine Gefährdung der Stadt Dachau aus dem Abfluss luftseitig der bestehenden Dämme entlang der Amper. Hauptaugenmerk der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen liegt auf dem Schutz des Siedlungsgebiets im Stadtgebiet Dachau, welches sich durch die Straßen Ludwig-Dill-Straße, Holzgartenstraße und Ascherbachweg abgrenzen lässt (EDR 2020: 5f).

Durch das geplante Vorhaben kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) benötigt wird.

Aus diesem Grund wurden auf der Vorplanungsebene verschiedene Varianten hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) überprüft.

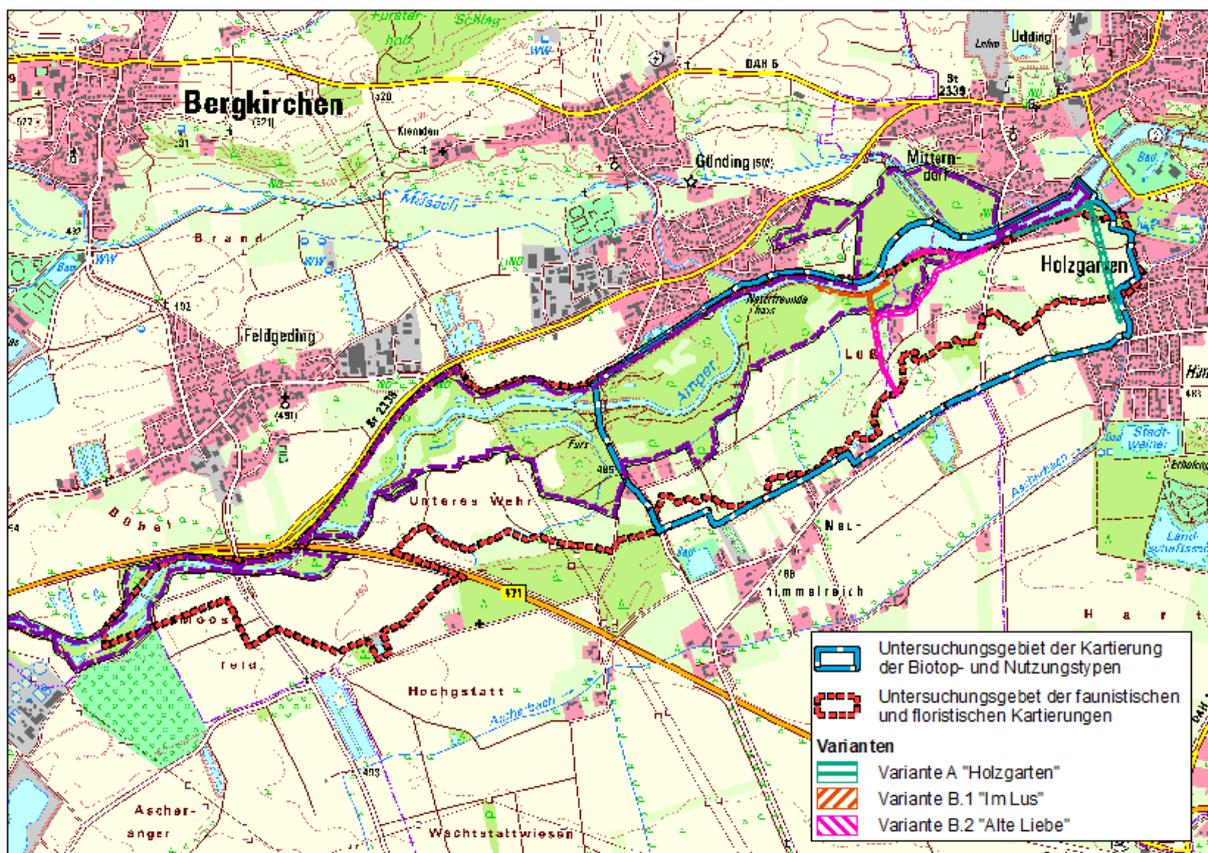


Abb. 1-1: Abgrenzung des Untersuchungsraums

## 1.2 Datengrundlagen und Kartierungen

- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bay. LfU 166: 1-384.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2016a, Hrsg): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Stand: 2016.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2016b, Hrsg): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand: 2016.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2018, Hrsg): Arteninformation. Stand: 2018.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2019): Auszug aus dem Artenschutzkatalog Bayern (ASK). Stand: 27.02.2019.
- BAYSTMUUV (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2005): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dachau, Stand Oktober 2005.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (1998, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenr. f. Landschaftspflege und NATURSCHUTZ 55: 1-434.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 1 - Wirbeltiere. Schriftenr. f. Landschaftspflege und Naturschutz 70/1: 1-386.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 3 – Wirbellose Tiere. Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/3: 1-716.
- BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUNNER, A., VOITH, J., WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.
- BUND KREIS DACHAU (2015): Antrag Amperauen\_2015\_Flachenbeschreibung (pdf).
- DGHT E.V. (2014, Hrsg.): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz.
- GFN (2017): Faunistische und floristische Kartierungen im Rahmen der Hochwasserschutzplanung Dachau
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK P. & SUDFELDT C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., & VOLLMER, I. (1996): Rote Listen und Florenlisten gefährdeter Pflanzen in Deutschland: Florenliste und Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) - Schr.R. Vegetationskunde 28: 21-187.
- MESCHEDÉ, A. & RUDOLPH, B.-U. (2010): 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. PDF Dokument auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt.
- ÖKON (2017): Hochwasserschutz der Amper – Stadt Dachau: Kurzbericht Fischerfassung
- OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). In: Atlas der Libellen Deutschlands. *Libellula Supplement* 14.

- 
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
  - SCHEUERER, M. & AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftennr. Bayer. Landesamt Umweltschutz 165 (Beitr. Artenschutz 24): 1-372.

Im Eingriffsraum sowie den unmittelbar angrenzenden Bereichen erfolgten 2016 und 2017 gezielte Untersuchungen der Gefäßpflanzen, Fledermaus-, Säugetier-, Amphibien-, Reptilien-, Libellen-, Tagfalter- und Vogelbestände.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Eine differenzierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsfläche oder Baustraßen (hierunter wurden auch Schutzstreifen gefasst, die allerdings dauerhaft gehölzfrei zu halten sind),
- Bodenumlagerungen und -verdichtungen im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen,
- visuelle Wirkungen von Baustellen,
- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub, Abgasen durch die Bautätigkeit, durch Baustellenverkehr und Massentransport
- Gewässertrübungen durch Stoffeintrag bzw. Schwebstofffahnen im Zuge der Bautätigkeiten.

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bauwerke (Durchlassbauwerk),
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Deichbau (Deichabtrag, Neubau von Deichen),
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Anpassung von Straßen/Wege (Asphalt, Pflaster, wassergebundene Wege),
- visuelle Wirkungen des neuen Deiches
- Trennung von Gewässerabschnitten, soweit diese für wandernde Gewässerorganismen von Bedeutung sind bzw. Verlust von Lebensraumflächen durch den Bau neuer Deiche, Lebensraumzerschneidung durch den Deich

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Relevante betriebsbedingte Wirkungen können infolge der Deichpflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (v.a. Mahd der Böschungen) auftreten; im Bereich der Schutzstreifen sind in der Regel keine über die Flächeninanspruchnahme entstehenden Auswirkungen zu erwarten, da er lediglich gehölzfrei gehalten wird

## 2.4 indirekte Projektwirkungen

### 2.4.1.1 Änderung der Überflutungshäufigkeit

Indirekte Projektwirkungen durch Veränderung der Überflutungshäufigkeit, -höhe und -dauer sind nicht vorhanden. Das 10-jährliches Hochwasser (HQ 10)<sup>1</sup> ist im Vergleich zum Ist-Zustand für alle drei Varianten vollständig unverändert. Damit einhergehend sind auch Änderungen der Sedimentfracht auszuschließen.

Das 10-jährliche Hochwasserereignis wurde als Prognosegrundlage herangezogen, da es sich um ein vergleichsweise häufiges Hochwasserereignis handelt, welches gegebenenfalls Auswirkungen auf Lebensräume der artenschutzrechtlich zu prüfenden haben kann. Häufigere Hochwasserereignisse (jährliches, 5-jährliches) rufen keine Überflutung von Lebensräumen oder Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet hervor, da sie die Amper nicht verlassen.

Seltenere und weniger regelmäßig auftretende Hochwasserereignisse wie das 100-jährliche Hochwasser treten statistisch sehr viel seltener auf und haben daher nur geringe Auswirkungen auf Arte und deren Lebensräume. Es kann in diesem Zusammenhang zu Beeinträchtigungen kommen, die jedoch als Katastrophenereignis zu werten sind, die auch natürlicherweise im Bereich dynamischer Lebensräume auftreten können. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass es keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG gibt.

### 2.4.1.2 Änderung der Grundwasserstände

Veränderungen des Grundwasserstands im MQ<sup>2</sup> sind durch die Variante „Alte Liebe“ und im Holzgarten gegeben. Durch die Variante „Im Lus“ kommt es im MQ zu keinen Grundwasserstandsaufhöhungen und -absenkungen.

Durch die Variante "Holzgarten" verringert sich der Grundwasserflurabstand um 0,5 cm bis 70 cm. Die deutlichen Veränderungen des Grundwasserstands befinden sich unterhalb der vom Deich Holzgarten überplanten Fläche sowie direkt angrenzend. Trotz der z.T. deutlichen Verringerungen des Grundwasserflurabstands kommt es zu keiner Überschwemmung der Flächen durch hoch anstehendes Grundwasser. Kleinflächig im Bereich von Grünlandbeständen westlich des Ascherbachs kommt es zu Grundwasserflurabständen von 0 m.

Es sind von den Aufhöhungen keine trockenheitsgeprägten Lebensräume betroffen. In den Bereichen der Aufhöhungen sind Revierzentren von Vögeln vorhanden. Im Bereich eines des Reviermittelpunkts der Goldammer kommt es zu einer Grundwasseraufhöhung im Umfang von 0,15 bis 0,2 m, aber zu keiner Überschwemmung der Fläche durch hochanstehendes

---

<sup>1</sup> Das 10-jährliche Hochwasserereignis wurde als Prognosegrundlage herangezogen, da es sich dabei um ein vergleichsweise häufiges Hochwasserereignis handelt, welches gegebenenfalls Auswirkungen auf Lebensräume der artenschutzrechtlich zu prüfende Arten haben kann. Seltenerere Hochwasserereignisse entsprechen Katastrophenereignissen, die ein Gebiet jederzeit treffen können.

<sup>2</sup> Bei der Grundwasserberechnung wurden die mittleren Hochwasserquerschnitte zugrunde gelegt, da diese dem HQ10 annähernd entsprechen.

Grundwasser. Die Grundwasseraufhöhung führt zu keiner nachteiligen Veränderung des Lebensraums. Die häufige Art ist zwar ein Bodenbrüter, ist jedoch relativ flexibel und baut ihr Nest bevorzugt an Böschungen, unter Grasbüten oder niedrig in Büschen. Es wird davon ausgegangen, dass sie auch weiterhin geeignete Neststandorte findet. Auch für die gehölzbrütenden Arten, welche ihre Reviermittelpunkte im Bereich der Grundwasseraufhöhungen haben (Stieglitz, Grünspecht, Kuckuck), kann eine Beeinträchtigung relevanter Lebensräume ausgeschlossen werden. Auch bei deren Reviermittelpunkten kommt es zu keiner Überschwemmung der Reviere durch hochanstehendes Grundwasser. Bei Nahrungshabitaten wird generell davon ausgegangen, dass sich die Veränderungen auf die umgebenden, überwiegend intensiv genutzten Grünländer und Ackerflächen nicht auswirken.

Für die Arten, die ohne Brutnachweis innerhalb der Grundwasseränderung gesichtet wurden (Rebhuhn und Hausperling: Brutzeitfeststellung; Graureiher, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe als Nahrungsgäste) können nachteilig Veränderungen ausgeschlossen werden, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind und sich die Nahrungshabitate nicht negativ verändern.

Auch bei dem von Verringerungen des Grundwasserflurabstandes betroffenen Grünländern (Verringerung zwischen 20 und 40 cm) als potenzieller Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Grundwasserflurabstand überwiegend 20 cm unterhalb der Geländeoberkante prognostiziert wird. Damit ist der Grundwasserflurabstand für ein Feuchtgrünland typisch.

Beeinträchtigungen durch die Aufhöhung des Grundwassers können somit ausgeschlossen werden.

Durch die Variante „Alte Liebe“ kommt es sehr geringfügig zu Grundwasserstandsabsenkungen im Umfang von 5 cm und zu Grundwasserstandsaufhöhungen zwischen 5 cm und 15 cm. Die größten Veränderungen des Grundwasserstands (10-15 cm) befinden sich unterhalb der vom Deich „Alte Liebe“ überplanten Fläche sowie direkt angrenzend. Die Grundwasserabsenkung findet ausschließlich innerhalb der vom Deich „Alte Liebe“ überplanten Fläche sowie im Bereich des Restaurants „Alte Liebe“ statt und ist zudem mit 5 cm gering. Beeinträchtigungen können hierdurch somit ausgeschlossen werden. Durch die Grundwasserstandserhöhungen kommt es zu keiner Überschwemmung der Flächen durch hoch anstehendes Grundwasser. Es sind von den Aufhöhungen keine trockenheitsgeprägten Lebensräume betroffen. Es ist jedoch ein Teilbereich von Wuchsorten des Kriechenden Sellerie von der Erhöhung des Grundwasserstandes betroffen. Die Art wächst im Bereich feuchter bis nasser, oft zeitweise überschwemmten Standorten. Eine Beeinträchtigung der Vorkommen durch die geringfügige Grundwassererhöhung wird ausgeschlossen.

Die gleichen Flächen stellen ebenfalls Lebensräume des Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings dar. Dieser meidet zu feuchte oder regelmäßig überflutete Bereiche, ist aber auf den Großen Wiesenknopf angewiesen, der auf feuchte Standorte wächst. Der Grundwasserstand liegt derzeit zwischen 40 und 80 cm, überwiegend 60 cm unterhalb der Geländeoberkante. Durch die Erhöhung des Grundwasserstandes um 5 cm wird der Flurabstand entsprechend

---

etwas geringer, weist aber noch einen für Feuchtgrünland typischen Grundwasserflurabstand auf. Beeinträchtigungen durch die Aufhöhung des Grundwassers können somit ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Grundwasseraufhöhung im Umfang von 0,05 bis 0,1 m befindet sich der Reviermittelpunkt der Rauchschnalbe. Da sich deren Brutplatz aber in Gebäude befindet, können Auswirkungen auf die Rauchschnalbe durch die Grundwasseränderungen ausgeschlossen werden.

Von der Goldammer befinden sich zwei Reviermittelpunkte innerhalb der Grundwasseraufhöhungen. Es ist im Bereich der Reviere aber keine Überschwemmung durch hochanstehendes Grundwasser gegeben. Die Grundwasseraufhöhung führt zu keiner nachteiligen Veränderung des Lebensraums. Die häufige Art ist zwar ein Bodenbrüter, ist jedoch relativ flexibel und baut ihr Nest bevorzugt an Böschungen, unter Grasbülden oder niedrig in Büschen. Es wird davon ausgegangen, dass sie im betroffenen Bereich weiterhin geeignete Neststandorte findet.

Somit können indirekte Projektwirkungen mit Bezug zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden.

### 3 Ermittlung des zu betrachtenden Artenspektrums

Die Relevanzprüfung erfolgte gemäß der LFU-Arbeitshilfe zum Prüfablauf für die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (BayLfU 2020)

Die Ermittlung des zu betrachtenden Artenspektrums erfolgte unter Auswertung von Verbreitungsatlanen, einer LfU-Suchabfrage, der Amtliche Biotopkartierung, dem ABSP für den Landkreis Dachau, den ASK-Daten für die TK 7734 und auf Grundlage mehrerer Gebietsbegehungen. Die verwendete Datengrundlagen für die Relevanzprüfung sind im Kapitel 1.2 dargestellt.

Die folgenden Tabellen beinhalten alle, gemäß BayLfU (2020) zu betrachtenden Arten:

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- In Bayern vorkommende Vogelarten als wildlebende heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, vom LfU gefiltert nach folgenden Kriterien:
  - RL-Arten Deutschland (2015) und Bayern (2016) ohne RL-Status „0“ (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status „V“
  - Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
  - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
  - Streng geschützt nach BArtSchV
  - Koloniebrüter
  - Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere verantwortung tragen
  - Arten mit kollisionsgeeigneten Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind

*Hinweis: Für alle übrigen Vogelarten – darunter sind viele weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) – ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Aus nachfolgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind:*

- *Lebensstättenchutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG): Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG): Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.*

- *Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Hinweis: Ebenso saP-relevant sind die sogenannten „Verantwortungsarten“. Die "Verantwortungsarten" sind Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Diese Verordnung, in der die nationalen Verantwortungsarten gelistet werden sollen (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und liegt noch nicht vor*

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

### **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

#### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

#### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein
- X?** = Artnachweis unsicher

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme wurden die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität überprüft.

In der Abschichtungstabelle sind diejenigen Arten, die Bestandteil der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind hervorgehoben:

**Arten, die für die weitere saP zugrunde gelegt und einzelfallbezogen in einem separaten Formblatt betrachtet werden:  
(grau hinterlegt + fett)**

Arten, deren Verbreitungsgebiet innerhalb des Wirkraums liegt ( $V = X$ ) und/oder deren erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vorhanden ist ( $L = X$ ) und die im Wirkraum nachgewiesen oder deren Vorkommen im Wirkraum potenziell möglich ist ( $NW = X$  oder  $PO = X$ );

zusätzlich müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

RL Bayern oder RL Deutschland = 0, 1, 2, 3, R, oder  
streng geschützt ( $sg = x$ ), oder

Anh. I oder Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie, oder  
Koloniebrüter ( $K = x$ ), oder

Verantwortlichkeit (Ver.) für Bayern (B) = A oder B, oder

Verantwortlichkeit (Ver.) für Deutschland (D) = °°, oder  
EHZ in Bayern = u oder s, oder

EHZ in der EU = Threatened, near threatend, depleted oder declining sowie  
unknown.

**Arten, die für die weitere saP zugrunde gelegt und gruppenbezogen betrachtet werden: (fett, nicht grau hinterlegt)**

Arten, für die oben beschriebene Kriterien nicht zutreffen, deren Verbreitungsgebiet innerhalb des Wirkraums liegt ( $V = X$ ) und/oder deren erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vorhanden ist ( $L = X$ ) und die im Wirkraum nachgewiesen oder deren Vorkommen im Wirkraum potenziell möglich ist ( $NW = X$  oder  $PO = X$ )

*Hinweis: Auf gruppenbezogene Betrachtung wird in diesem Variantenvergleich verzichtet, da basierend auf den unterschiedlichen Lebensraumansprüchen der Arten keine sinnvollen Gruppen gebildet werden können.*

**Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**Für Käfer:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003a)

**Für Gefäßpflanzen:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003b)

**für Weichtiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003c)

**für Reptilien und Amphibien:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2019b)

**für Tagfalter:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016a)

**für Libellen:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018b)

**für Vögel:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>nb</b>	nicht bewertet
<b>x</b>	nicht aufgeführt
<b>-</b>	ungefährdet

**für Gefäßpflanzen:**

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
<b>-</b>	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Gefäßpflanzen** METZING ET AL. (2018)

**für Säugetiere** MEINIG ET AL. (2020)

**für Amphibien und Reptilien:** ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

**für Käfer:** SCHMID ET AL. 2016)

**für Tagfalter:** REINHARDT & BOLZ (2011)

**für Libellen:** LUDWIG ET AL. (2009)

**für Weichtiere:** JUNGBLUTH ET AL. (2011)

**für Vögel:** RYSLAVYET ET AL. (2020)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

### 3.1 A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tab. 3-1: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums - Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X			Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X	X			Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	X		X	<b>Fransenfledermaus</b>	<b>Myotis nattereri</b>	<b>3</b>	-	x
X	X	X			Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	X	X		X	<b>Große Bartfledermaus</b>	<b>Myotis brandtii</b>	<b>2</b>	<b>V</b>	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X		X	<b>Großer Abendsegler</b>	<b>Nyctalus noctula</b>	<b>3</b>	<b>V</b>	x
X	X	X			Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	X	X		X	<b>Kleine Bartfledermaus</b>	<b>Myotis mystacinus</b>	-	<b>V</b>	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	X	X			Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	X	X			Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
X	X	X		X	<b>Rauhautfledermaus</b>	<b>Pipistrellus nathusii</b>	<b>3</b>	-	x
X	X	X		X	<b>Wasserfledermaus</b>	<b>Myotis daubentoni</b>	-	-	x
X	X	X		X	<b>Weißrandfledermaus</b>	<b>Pipistrellus kuhlii</b>	<b>D</b>	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	X	X		X	<b>Zweifarb-Fledermaus</b>	<b>Vespertilio murinus</b>	<b>2</b>	<b>D</b>	x
X	X	0		X	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Pipistrellus pipistrellus</b>	-	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	X	X		X	<b>Biber</b>	<b>Castor fiber</b>	-	<b>V</b>	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	X	X		X	<b>Haselmaus</b>	<b>Muscardinus avellanarius</b>	-	<b>G</b>	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Kriechtiere</b>									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X			Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
<b>Lurche</b>									
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	X	X			Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	X	X			Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	X	X			Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	X	X			Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	X	X			Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	X	X			Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	X	X			Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
<b>Fische</b>									
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
<b>Libellen</b>									
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	3	x
X	X	X			Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x
<b>Käfer</b>									
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	X	X			Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Tagfalter</b>									
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x
X	X	X	X		<b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</b>	<b>Phengaris nausithous</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>x</b>
X	X	X			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x
X	X	X			Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
<b>Nachtfalter</b>									
0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	X	X			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
<b>Schnecken</b>									
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
<b>Muscheln</b>									
X	X	X			Bachmuschel, Gemeine	Unio crassus	1	1	x

Tab. 3-2: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums - Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
X	X	X	X		<b>Kriechender Sellerie</b>	<b>Apium repens</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>x</b>
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
X	X	X			Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	X	X			Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
X	X	X	X		<b>Sumpf-Gladiole</b>	<b>Gladiolus palustris</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>x</b>
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

### 3.2 B Vögel

Tab. 3-3: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums - Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X			Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	-	-	x
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-
0					Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	1	x
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	X	X			Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	X	X			Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X	0				Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	-
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-
X	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
X	X	X			Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	*	x
X	X	X			Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
X	X	X			Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	c	nb	-
X	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Braunkehlchen</b>	<b>Saxicola rubetra</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>-</b>
X	0				Bruchwassertläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	x
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Dohle</b>	<b>Corvus monedula</b>	<b>V</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Dorngrasmücke</b>	<b>Sylvia communis</b>	<b>V</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	2	x
X	X	X			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	x
X	X	X			Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Feldlerche</b>	<b>Alauda arvensis</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>-</b>
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Feldschwirl</b>	<b>Locustella naevia</b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>-</b>

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	X		<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	*	x
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X	X			Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x
X	0				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	X	X	X		<b>Flussuferläufer</b>	<b><i>Actitis hypoleucos</i></b>	1	2	x
X	X	X	X		<b>Gänsesäger</b>	<b><i>Mergus merganser</i></b>	-	3	-
X	X	X	X		<b>Gartenrotschwanz</b>	<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>	3	*	-
X	X	X	X		<b>Gelbspötter</b>	<b><i>Hippolais icterina</i></b>	3	-	-
X	X	X	X		<b>Goldammer</b>	<b><i>Emberiza citrinella</i></b>	-	*	-
X	0				Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	x
X	X	X			Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x
X	X	X	X		<b>Graugans</b>	<b><i>Anser anser</i></b>	-	-	-
X	X	X	X		<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	V	-	-
X	X	X	X		<b>Grauspecht</b>	<b><i>Picus canus</i></b>	3	2	x
X	X	X			Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	X	X		<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	-	-	x
X	X	X	X		<b>Habicht</b>	<b><i>Accipiter gentilis</i></b>	V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	X	X	X		<b>Haubentaucher</b>	<b><i>Podiceps cristatus</i></b>	-	-	-
X	X	X	X		<b>Hausperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	V	*	-
X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	X	X	X		<b>Höckerschwan</b>	<b><i>Cygnus olor</i></b>	-	-	-
X	X	X			Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X	0				Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	x
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x
X	X	X	X		<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	2	2	x
X	X	X			Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
X	X	X			Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	3	-
X	X	X			Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	x
X	X	X			Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	X	X	X		<b>Kolkrabe</b>	<b><i>Corvus corax</i></b>	-	-	-
X	X	X	X		<b>Kormoran</b>	<b><i>Phalacrocorax carbo</i></b>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X			Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
X	X	X			Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X	X	X			Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>-</b>
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
X	X	X			Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	X	X			Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>x</b>
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbicum</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>-</b>
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X	X	X			Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
0					Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
X	X	X			Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	<b>V</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x
X	0				Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	-
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Pirol</b>	<b><i>Oriolus oriolus</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>-</b>
<b>0</b>					Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	<b>x</b>	-
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>-</b>
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Rebhuhn</b>	<b><i>Perdix perdix</i></b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>-</b>
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
X	X	X			Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
X	X	X			Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	nb	-
0					Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	-	nb	x
0					Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	-	-	x
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>x</b>
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x
0					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	x	-
X	X	X			Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X			Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X	X	X			Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
X	X	X			Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
X	X	X			Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
X	X	X			Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
X	X	X			Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x
X	X	X			Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	*	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
X	X	X			Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Schwarzspecht</b>	<b><i>Dryocopus martius</i></b>	-	-	<b>x</b>
X	X	X			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	x
X	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	nb	x
0					Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	V	-
X	X	X			Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-	R	x
X	0				Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	-	x
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	-	-	<b>x</b>
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
X	0				Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	2	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	1	x
X	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	X			Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	*	-
0					Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	-	x	-
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Stieglitz</b>	<b><i>Carduelis carduelis</i></b>	<b>V</b>	-	-
X	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Tafelente</b>	<b><i>Aythya ferina</i></b>	-	<b>V</b>	-
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Teichhuhn</b>	<b><i>Gallinula chloropus</i></b>	-	<b>V</b>	<b>x</b>
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Teichrohrsänger</b>	<b><i>Acrocephalus scirpaceus</i></b>	-	-	-
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>Trauerschnäpper</b>	<b><i>Ficedula hypoleuca</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	X	X		<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	-	-	<b>x</b>
X	X	X			Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	X	X			Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	x
X	X	X			Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	X	X			Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	X	X			Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
X	X	X	X		<b>Waldkauz</b>	<b><i>Strix aluco</i></b>	-	-	<b>x</b>
X	X	X			Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	X	X			Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
0					Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	x
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
X	X	X			Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
X	X	X	X		<b>Wanderfalke</b>	<b><i>Falco peregrinus</i></b>	-	-	<b>x</b>
X	X	X	X		<b>Wasseramsel</b>	<b><i>Cinclus cinclus</i></b>	-	-	-
X	X	X			Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X	X	X			Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	V	x
X					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	x
X	X	X			Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	X	X			Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	nb	-
X	0				Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	0	nb	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
0					Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	-	x	-
0					Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	nb	-

## 4 Methodik

### 4.1 Zu betrachtende Verbotstatbestände

#### 4.1.1 Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

#### **Schädigungsverbot:**

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn**

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot :**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

#### 4.1.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,**

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

#### 4.1.4 Artbezogene Abschätzung

Um die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß §44 BNatSchG abschätzen zu können, muss für die vorkommenden Arten überprüft werden, welche Auswirkungen die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren auf das einzelne Individuum der Art, auf die speziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auf die jeweilige Population haben können.

Bei Temporäre Störungen, z. B. durch die Baudurchführungen wird nicht von einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen, da nach Wegfall der Störung nicht mit einem Andauern der Wirkung zu rechnen ist und die entsprechenden Lebensstätten mit ihrer ökologischen Funktion bestehen bleiben (siehe LANA 2009 sowie BfN 2019).

Das Störungsverbot wird nicht durch jede störende Handlung ausgelöst, sondern nur durch eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (siehe LANA 2009). Bei häufigen und weitverbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Bei landesweit seltenen Arten mit einer geringen Populationsgrößen kann eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population jedoch bereits bei

Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit, des Bruterfolgs oder der Überlebenschancen einzelner Individuen vorliegen (siehe LANA 2009).

Gemäß LANA (2009) gilt bei nicht standorttreuen Tieren, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten als kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Ein Sonderfall sind hier Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln. Hier liegt ein Verstoß dann vor, wenn regelmäßig genutzte Reviere aufgegeben werden. Bei standorttreuen Tieren unterliegen die regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde.

Die zusammenfassende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geht von der Umsetzung und Wirksamkeit der möglichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen aus. Wenn die Erfüllung der Verbotstatbestände ohne Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt unter der Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und CEF Maßnahmen eine dreistufige Zuordnung:

- Die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen **gering**. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.
- Die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen **mittel**. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.
- Die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen **hoch**. Verbotstatbestände werden trotz der genannten Maßnahmen wahrscheinlich erfüllt.

#### 4.2 Ergebnisermittlung des vorgezogenen Variantenvergleichs

Die Ergebnisse des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG der einzelnen werden anhand folgender Kriterien miteinander verglichen:

- Ermitteln von Rangstufen der Varianten hinsichtlich der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, vorhabenbedingter Störung sowie die Tötung von Individuen. Wenn bei mehreren Varianten Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art betroffen sind, wurde beim Vergleich auch die Qualität der betroffenen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte in den Vergleich miteinbezogen, dies kann dazu führen, dass eine Variante besser eingestuft wurde als eine andere, auch wenn bei beiden Varianten eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte.
- Anzahl von Arten, bei welchen CEF-Maßnahmen notwendig sind

- 
- Anzahl von Arten, bei welchen Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind
  - Betroffenheit von Arten mit Rote Liste Status 1, 2, 3 oder V der Roten Liste Bayern
  - Betroffenheit von streng geschützten Arten § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Die Zusammenfassung des Vergleichs ist in Kapitel 6 dargestellt, der vollständige Vergleich befindet sich in Anlage 3.

## 5 Wahrscheinlichkeitsabschätzung der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Biber

- Kontrolle auf Biberburgen  
Um eine Zerstörung von Biberburgen durch den Eingriff auszuschließen, ist der Eingriffsbereich auf Biberburgen zu kontrollieren. Falls Biberburgen gefunden werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern.
- Nachtbauverbot  
Zur Vermeidung bauzeitlicher Störungen, die auch zu Individuenverlusten führen können, finden nachts keine Bautätigkeiten statt
- Vergrämung  
Maßnahmen (z. B. Baubeginn vor Reproduktionsphase), mit denen frühzeitig verhindert wird, dass zur Reproduktionsphase trüchtige Weibchen sich Möglicherweise im Störbereich befindende Burgen zur Jungenaufzucht nutzen.
- Verlegung eines naturnahen Bachabschnittes im Vorfeld des Eingriffs  
Zur Minderung von Verlusten potenzieller Lebensräume und Ausbreitungskorridore der Art ist ein im Eingriffsbereich des Deichs „Alte Liebe“ gelegener Graben zwei Jahre vor Beginn der Baudurchführung zu verlegen und naturnah wiederherzustellen.

#### Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Vergrämung  
Maßnahmen mit denen frühzeitig verhindert wird, dass sich Individuen innerhalb des Eingriffsbereichs befinden: Mahd von Flächen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes im Eingriffsbereich vor Beginn der Flugzeit
- Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen
- Um eine baubedingte Beschädigung von Wuchsorten des Großen Wiesenknopfes durch Staubemissionen zu vermeiden, sind bei Bedarf Staubemissionen im Sinne der guten fachlichen Praxis (z. B. Befeuchtung) zu vermeiden oder weitestgehend zu minimieren.

#### Fledermäuse

- Nachtbauverbot:  
Zur Vermeidung bauzeitlicher Störungen, die auch zu Individuenverlusten führen können, finden nachts keine Bautätigkeiten statt
- Kontrolle auf Winterquartiere  
Um Winterquartiere im Störbereich des Eingriffs auszuschließen, ist der betroffenen Bereich auf Winterquartiere zu kontrollieren. Falls mögliche Winterquartiere gefunden

werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine bauzeitliche Störung und damit verbundene Individuenverluste zu vermeiden.

- Verschließen potenzieller Quartiere in Bäumen  
Rechtzeitig vor der Fällung werden potenzielle Fledermausquartiere in Bäumen verschlossen. Vor dem Verschließen muss durch Untersuchung der potenziellen Quartiere sichergestellt sein, dass sich in dem Quartier keine Individuen mehr befinden. Bei Verdacht auf Besatz darf ein Quartier nur mit Folien verschlossen werden, welche einen Ausflug, aber keine erneute Quartierbenutzung erlauben. Alternativ kann ein Verschluss nach dem Ausflug der Fledermäuse am Abend erfolgen. Ein besonders geeigneter Zeitpunkt für die Kontrolle sind der September und der Oktober, wenn die Wochenstubenzeit beendet ist und die Winterquartiere noch nicht bezogen sind
- Bauzeitenregelung für Rodungen unverschlossener potenzieller Quartiere  
Rodungen von Bäumen oder Entfernen von Jagdhütten / -kanzeln o.ä. mit Spaltenquartieren bzw. mit unverschlossenen potenziellen Fledermausquartieren erfolgen ausschließlich im Zeitraum von Mitte September (Bäume ab Anfang Oktober) bis Ende Oktober. Zu diesem Zeitpunkt sind die Wochenstuben aufgelöst und die Fledermäuse noch nicht im Winterschlaf. Beeinträchtigungen durch Entfernung der Quartiere sind für Fledermäuse zu diesem Zeitpunkt am wenigsten störend.

### **Haselmaus**

- Bauzeitenregelung für Gehölzrodung  
Zur Vermeidung von Individuenverlusten erfolgt das Zurückschneiden der Gehölze in Winterhalbjahr ab November, die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt erst ab April, nach Ende des Winterschlafs.
- Nachtbauverbot:  
Zur Vermeidung bauzeitlicher Störungen, die auch zu Individuenverlusten führen können, finden nachts keine Bautätigkeiten statt

### **Pflanzen**

- Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen  
Um eine baubedingte Beschädigung von Wuchsorten von Pflanzenarten durch Staubemissionen zu vermeiden, sind bei Bedarf Staubemissionen im Sinne der guten fachlichen Praxis (z. B. Befeuchtung) zu vermeiden oder weitestgehend zu minimieren.

### **Vögel**

- Vergrämung im Bereich des Baufeldes bzw. Baumfeldes  
Um zu verhindern, dass Vögel im Bereich des Baufeldes oder direkt angrenzend brüten und bei Einsetzen der Bautätigkeit die Jungenaufzucht vernachlässigen oder abbrechen sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Baubeginn vor Brutzeit) zu ergreifen.

- 
- Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln zur Vermeidung von Individuenverlusten der Brutvögel erfolgt die Räumung des Baufeldes im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar

## 5.2 Artbezogene Abschätzung

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<b>Säugetiere</b>		
<b>Fransenfledermaus</b>		
<p><b>Variante Holzgarten</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Mögliche Quartiere in Siedlungen sind durch bau- und anlagebedingte Verluste nicht betroffen. Wochenstuben und Sommerquartiere in den vom Eingriff betroffenen Waldbereich können jedoch aufgrund der potenziellen Habitatausstattung des betroffenen Waldbereichs nicht ausgeschlossen werden.<sup>3</sup></p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingt können Störungen der Fransenfledermaus während der Wochenstubenzeit nicht ausgeschlossen werden, da der Waldbereich im Störbereich des Eingriffs Potenzial für Wochenstuben aufweist und Wochenstuben dort nicht ausgeschlossen werden können. Störungen in Winterquartieren können ausgeschlossen werden, da sich Gebäude, in sich denen potenziell Winterquartiere befinden könnten, in über 100 m Entfernung befinden und gut abgeschirmt sind</p> <p>Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitats bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschließen potenzieller Quartiere</li> <li>• Bauzeitenregelung für Rodungen unverschlossener potenzieller Quartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Fledermauskästen als künstliches Quartierangebot (kurzfristig wirksam)</li> <li>• Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Wäldern zur Erhöhung des natürlichen Quartierangebotes (kurz- mittelfristig wirksam)</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch das Verschließen potenzieller Quartiere und eine Bauzeitenregelung für die Rodung vermieden werden.</p> <p>→ geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht vermieden werden, die ökologische Funktion der Ruhestätten kann aber i.d.R. durch geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen) aufrechterhalten werden.</p> <p>→ geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch Nachtbauverbot vermieden werden.</p> <p>→ geringe Wahrscheinlichkeit</p>

<sup>3</sup> Da im Bereich der Variante Holzgarten keine Kartierung der Fledermäuse stattfand, findet in diesem Bereich eine Potenzialabschätzung statt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fransenfledermaus können deshalb im Gegensatz zu den kartierten Bereichen nicht ausgeschlossen werden.

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>		
<p><b>Variante „Im Lus“</b> <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Zwar findet ein anlagebedingter Verlust von Bäumen statt. Laut GfN (2017) wurde jedoch die Fransenfledermaus mit großer Wahrscheinlichkeit nur jagend oder überfliegend im UG nachgewiesen und die Quartiere befinden sich vermutlich in den umliegenden Siedlungsgebieten, welche nicht betroffen sind. Es kommt deshalb durch den anlagebedingten Verlust von Bäumen zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b> Da die Fransenfledermaus mit großer Wahrscheinlichkeit nur jagend oder überfliegend im UG nachgewiesen wurde und sich die Quartiere laut GfN (2017) vermutlich in den Ortschaften um das Untersuchungsgebiet befinden, können baubedingte Störungen der Wochenstuben und Sommerquartieren ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen in Winterquartieren, welche sich in den eingriffsnahen Gebäuden befinden können, und eine damit verbundene Tötung von Individuen können nicht ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitats bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Vermeidung der Störung und Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden. → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere t vermieden werden. →geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Zwar findet ein anlagebedingter Verlust von Bäumen statt. Laut GfN (2017) wurde jedoch die Fransenfledermaus mit großer Wahrscheinlichkeit nur jagend oder überfliegend im UG nachgewiesen und die Quartiere befinden sich vermutlich in den umliegenden Siedlungsgebieten, welche nicht betroffen sind. Wochenstuben in Bäumen im Eingriffsbereich wurden nicht nachgewiesen (GfN 2017) und können somit ausgeschlossen werden. Es kommt deshalb durch den anlagebedingten Verlust von Bäumen zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Da die Fransenfledermaus mit großer Wahrscheinlichkeit nur jagend oder überfliegend im UG nachgewiesen wurde und sich die Quartiere laut GfN (2017) vermutlich in den Ortschaften um das Untersuchungsgebiet befinden, können baubedingte Störungen der Wochenstuben und Sommerquartieren ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen in Winterquartieren, welche sich in den eingriffsnahen Gebäuden befinden können, und eine damit verbundene Tötung von Individuen können nicht ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitats bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Vermeidung der Störung und Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden. → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden. → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<b>Große Bartfledermaus</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Beseitigung von Gehölzen mit möglicher Funktion als Wochenstube und Sommerquartier durch den Deichneubau, dadurch ist eine Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b>                      Baubedingte Störungen während der Wochenstubenzeit können nicht ausgeschlossen werden. Störungen in Winterquartieren können ausgeschlossen werden, da sich Gebäude, in sich denen potenziell Winterquartiere befinden könnten, in über 100 m Entfernung befinden und gut abgeschirmt sind.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b>                      kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschließen potenzieller Quartiere</li> <li>• Bauzeitenregelung für Rodungen unverschlossener potenzieller Quartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Fledermauskästen als künstliches Quartierangebot (kurzfristig wirksam)</li> <li>• Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Wäldern zur Erhöhung des natürlichen Quartierangebotes (kurz- mittelfristig wirksam)</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch das Verschließen potenzieller Quartiere und eine Bauzeitenregelung für die Rodung vermieden werden.                      → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht vermieden werden, die ökologische Funktion der Ruhestätten kann aber i.d.R. durch geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen) aufrechterhalten werden.                      → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch Nachtbauverbot vermieden werden.                      → geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Beseitigung von Gehölzen mit möglicher Funktion als Wochenstube und Sommerquartier durch den Deichneubau, dadurch ist eine Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b>                      Baubedingte Störungen während der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren, die sich in den eingriffsnahen Gebäuden befinden können, und eine mit der Störung in Winterquartieren verbundene Tötung von</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschließen potenzieller Quartiere</li> <li>• Bauzeitenregelung für Rodungen unverschlossener potenzieller Quartiere</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch das Verschließen potenzieller Quartiere, eine Bauzeitenregelung für die Rodung von Quartieren und eine Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.                      → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht vermieden werden, die ökologische Funktion der Ruhestätten kann aber i.d.R. durch geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen) aufrechterhalten werden.                      → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Individuen können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Fledermauskästen als künstliches Quartierangebot (kurzfristig wirksam)</li> <li>• Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Wäldern zur Erhöhung des natürlichen Quartierangebotes (kurz- mittelfristig wirksam)</li> </ul>	<p>Nachtbauverbot sowie Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Beseitigung von Gehölzen mit möglicher Funktion als Wochenstube und Sommerquartier durch den Deichneubau, dadurch ist eine Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen während der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren, die sich in den eingriffsnahen Gebäuden befinden können, und eine mit der Störung in Winterquartieren verbundene Tötung von Individuen können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschließen potenzieller Quartiere</li> <li>• Bauzeitenregelung für Rodungen unverschlossener potenzieller Quartiere</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Fledermauskästen als künstliches Quartierangebot (kurzfristig wirksam)</li> <li>• Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Wäldern zur Erhöhung des natürlichen Quartierangebotes (kurz- mittelfristig wirksam)</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch das Verschließen potenzieller Quartiere, eine Bauzeitenregelung für die Rodung von Quartieren und eine Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht vermieden werden, die ökologische Funktion der Ruhestätten kann aber i.d.R. durch geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen) aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch das Nachtbauverbot sowie die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<b>Großer Abendsegler</b>		
<p><b>Variante Holzgarten</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Ein anlagebedingter Verlust von Wochenstuben, Sommerquartieren und von Winterquartieren in den vom Eingriff betroffenen Waldbereich können aufgrund der potenziellen Habitateignung des betroffenen Waldbereichs nicht ausgeschlossen werden.<sup>4</sup> Zudem kommt es zu einem anlagebedingten Verlust eines möglichen Jagdhabitats, aufgrund der geringen Größe und ausreichender Ausweichhabitats, bleibt die Funktion der Nahrungshabitate jedoch erhalten.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Durch das Vorhaben kann es zu bauzeitlichen Störungen des Großen Abendseglers während der Wochenstuben und in seinem Winterquartier und eine mit der Störung in Winterquartieren verbundene Tötung von Individuen kommen. Baubedingte Störungen in Jagdhabitats können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitats bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschließen potenzieller Quartiere</li> <li>• Bauzeitenregelung für Rodungen unverschlossener potenzieller Quartiere</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Fledermauskästen als künstliches Quartierangebot (kurzfristig wirksam)</li> <li>• Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Wäldern zur Erhöhung des natürlichen Quartierangebotes (kurz- mittelfristig wirksam)</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch das Verschließen potenzieller Quartiere, eine Bauzeitenregelung für die Rodung und eine Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht vermieden werden, die ökologische Funktion der Ruhestätten kann aber i.d.R. durch geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen) aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch das Nachtbauverbot und die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschließen potenzieller Quartiere</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch das Verschließen potenzieller Quartiere, eine Bauzeitenregelung für die Rodung und eine Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p>

<sup>4</sup> Da im Bereich der Variante Holzgarten keine Kartierung der Fledermäuse stattfand, findet in diesem Bereich eine Potenzialabschätzung statt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Abendseglers können deshalb im Gegensatz zu den kartierten Bereichen nicht ausgeschlossen werden.

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Kein anlagebedingter Verlust von Wochenstuben, da das Gebiet laut GfN (2017) aufgrund der wenigen Rufaufzeichnungen wahrscheinlich nicht als Sommerquartier dient. Ein anlagebedingter Verlust von potenziellen Winterquartieren durch die Fällung von Bäumen mit möglicher Quartierfunktion kann aufgrund von Eingriffen in Waldstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Zudem kommt es zu einem anlagebedingten Verlust eines möglichen Jagdhabitats, aufgrund der fehlenden Wochenstuben in diesem Bereich und ausreichender Ausweichhabitaten, bleibt die Funktion der Jagdhabitaten jedoch weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Durch das Vorhaben kann es zu bauzeitlichen Störungen des Großen Abendseglers in seinem Winterquartier und eine damit verbundene Tötung von Individuen kommen. Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitats bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung für Rodungen unverschlossener potenzieller Quartiere</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Fledermauskästen als künstliches Quartierangebot (kurzfristig wirksam)</li> <li>• Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Wäldern zur Erhöhung des natürlichen Quartierangebotes (kurz- mittelfristig wirksam)</li> </ul>	<p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden. Der Verlust von Ruhestätten (Winterquartier) kann nicht vermieden werden, die ökologische Funktion der Ruhestätten kann aber i.d.R. durch geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen) aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Kein anlagebedingter Verlust von Wochenstuben, da das Gebiet laut GfN (2017) aufgrund der wenigen Rufaufzeichnungen wahrscheinlich nicht als Sommerquartier dient. Ein anlagebedingter Verlust von potenziellen Winterquartieren durch die Fällung von Bäumen mit möglicher Quartierfunktion kann aufgrund von Eingriffen in Waldstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Zudem</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschließen potenzieller Quartiere</li> <li>• Bauzeitenregelung für Rodungen unverschlossener potenzieller Quartiere</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch das Verschließen potenzieller Quartiere, eine Bauzeitenregelung für die Rodung und eine Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten kann ausgeschlossen werden. Der Verlust von Ruhestätten (Winterquartier) kann nicht vermieden werden, die ökologische Funktion der Ruhestätten kann aber i.d.R. durch</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>kommt es zu einem anlagebedingten Verlust eines möglichen Jagdhabitats, aufgrund der fehlenden Wochenstuben in diesem Bereich und ausreichend Ausweichhabitaten, bleibt die Funktion der Jagdhabitaten jedoch weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Durch das Vorhaben kann es zu bauzeitlichen Störungen des Großen Abendseglers in seinem Winterquartier und eine damit verbundene Tötung von Individuen kommen. Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitats bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Fledermauskästen als künstliches Quartierangebot (kurzfristig wirksam)</li> <li>• Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Wäldern zur Erhöhung des natürlichen Quartierangebotes (kurz- mittelfristig wirksam)</li> </ul>	<p>geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen) aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<b>Kleine Bartfledermaus</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Da sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in den umliegenden Siedlungen befinden, kann ein anlagebedingter Verlust dieser ausgeschlossen werden. Es kommt durch das Vorhaben aber zu anlagebedingten Verlusten von Jagdhabitaten. Aufgrund des geringen Flächenverlustes und ausreichender Ausweichhabitaten bleibt jedoch die Funktion der Jagdhabitaten weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b>                      Baubedingte Störungen während der Wochentubenzeit und in Winterquartieren können ausgeschlossen werden, da sich Gebäude, in sich denen potenziell Wochenstuben und Winterquartiere befinden könnten, in über 100 m Entfernung befinden und gut abgeschirmt sind</p> <p>Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitats bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b>                      kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Da sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in den umliegenden Siedlungen und Gebäuden befinden, kann ein anlagebedingter Verlust dieser ausgeschlossen werden. Es kommt durch das Vorhaben aber zu anlagebedingten Verlusten von Jagdhabitaten. Aufgrund</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.                      → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere und das Nachtbauverbot vermieden werden.                      → geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>ausreichender Ausweichhabitate bleibt die Funktion der Jagdhabitaten jedoch weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Da sich direkt angrenzend an den Eingriff Gebäude befinden, in welchen sich Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartier der Kleinen Bartfledermaus befinden können, können baubedingte Störungen während der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren und eine mit der Störung in Winterquartieren verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitate bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>		<p>Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Da sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in den umliegenden Siedlungen und Gebäuden befinden, kann ein anlagebedingter Verlust dieser ausgeschlossen werden. Es kommt durch das Vorhaben aber zu anlagebedingten Verlusten von Jagdhabitaten. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitate bleibt die Funktion der Jagdhabitaten jedoch weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Da sich direkt angrenzend an den Eingriff Gebäude befinden, in welchen sich Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartier der Kleinen Bartfledermaus befinden können, können baubedingte Störungen während der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren und eine mit der Störung in Winterquartieren verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitate bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden. → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere und das Nachtbauverbot vermieden werden. → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Rauhautfledermaus</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Durch die Variante „Holzgarten“ kommt es zu einer anlagebedingten Beseitigung von Gehölzen mit möglicher Funktion als Wochenstube sowie Sommer- und</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschließen potenzieller Quartiere</li> <li>• Bauzeitenregelung für Rodungen unverschlossener potenzieller Quartiere</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch das Verschließen potenzieller Quartiere, eine Bauzeitenregelung für die Rodung und eine Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden. → geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Winterquartier. Hierdurch ist eine Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingt können Störungen der Raufhautfledermaus während der Wochenstubenzeit sowie in den Winterquartieren, und eine mit der Störung in Winterquartieren verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitats bleibt aber weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Fledermauskästen als künstliches Quartierangebot (kurzfristig wirksam)</li> <li>• Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Wäldern zur Erhöhung des natürlichen Quartierangebotes (kurz- mittelfristig wirksam)</li> </ul>	<p>Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht vermieden werden, die ökologische Funktion der Ruhestätten kann aber i.d.R. durch geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen) aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch das Nachtbauverbot und die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Durch die Variante „Im Lus“ kommt es zu einer anlagebedingten Beseitigung von Gehölzen mit möglicher Funktion als Wochenstube sowie Sommer- und Winterquartier. Hierdurch ist eine Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingt können Störungen der Raufhautfledermaus während der Wochenstubenzeit sowie in den Winterquartieren und eine mit der Störung in Winterquartieren verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschließen potenzieller Quartiere</li> <li>• Bauzeitenregelung für Rodungen unverschlossener potenzieller Quartiere</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Fledermauskästen als künstliches Quartierangebot (kurzfristig wirksam)</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch das Verschließen potenzieller Quartiere, eine Bauzeitenregelung für die Rodung und eine Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht vermieden werden, die ökologische Funktion der Ruhestätten kann aber i.d.R. durch geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen) aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch das Nachtbauverbot und die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Jagdhabitate bleibt aber weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Wäldern zur Erhöhung des natürlichen Quartierangebotes (kurz- mittelfristig wirksam)</li> </ul>	
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Durch die Variante „Alte Liebe“ kommt es zu einer anlagebedingten Beseitigung von Gehölzen mit möglicher Funktion als Wochenstube sowie Sommer- und Winterquartier. Hierdurch ist eine Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingt können Störungen der Großen Bartfledermaus während der Wochenstubenzeit sowie in den Winterquartieren und eine mit der Störung in Winterquartieren verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitate bleibt aber weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschließen potenzieller Quartiere</li> <li>• Bauzeitenregelung für Rodungen unverschlossener potenzieller Quartiere</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Fledermauskästen als künstliches Quartierangebot (kurzfristig wirksam)</li> <li>• Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Wäldern zur Erhöhung des natürlichen Quartierangebotes (kurz- mittelfristig wirksam)</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch das Verschließen potenzieller Quartiere, eine Bauzeitenregelung für die Rodung und eine Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht vermieden werden, die ökologische Funktion der Ruhestätten kann aber i.d.R. durch geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen) aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch das Nachtbauverbot und die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<b>Wasserfledermaus</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Durch die Variante „Holzgarten“ kommt es zu einer anlagebedingten Beseitigung von Gehölzen mit möglicher Funktion als Wochenstube sowie Sommerquartier.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschließen potenzieller Quartiere</li> <li>• Bauzeitenregelung für Rodungen unverschlossener potenzieller Quartiere</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch das Verschließen potenzieller Quartiere und eine Bauzeitenregelung für die Rodung vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Hierdurch ist eine Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingt können Störungen der Wasserfledermaus während der Wochenstubenzeit und eine damit verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Störungen in Winterquartieren können ausgeschlossen werden, da sich Gebäude, in sich denen potenziell Winterquartiere befinden könnten, in über 100 m Entfernung befinden und gut abgeschirmt sind.</p> <p>Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitats bleibt aber weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Fledermauskästen als künstliches Quartierangebot (kurzfristig wirksam)</li> <li>• Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Wäldern zur Erhöhung des natürlichen Quartierangebotes (kurz- mittelfristig wirksam)</li> </ul>	<p>Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht vermieden werden, die ökologische Funktion der Ruhestätten kann aber i.d.R. durch geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen) aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch das Nachtbauverbot und die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Durch die Variante „Im Lus“ kommt es zu einer anlagebedingten Beseitigung von Gehölzen mit möglicher Funktion als Wochenstube sowie Sommerquartier. Hierdurch ist eine Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingt können Störungen der Wasserfledermaus während der Wochenstubenzeit sowie in den Winterquartieren, die sich in den eingriffsnahen Gebäuden befinden können, und eine mit der Störung in Winterquartieren verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschließen potenzieller Quartiere</li> <li>• Bauzeitenregelung für Rodungen unverschlossener potenzieller Quartiere</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch das Verschließen potenzieller Quartiere, eine Bauzeitenregelung für die Rodung und eine Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht vermieden werden, die ökologische Funktion der Ruhestätten kann aber i.d.R. durch geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen) aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch das Nachtbauverbot und die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Fledermauskästen als künstliches Quartierangebot (kurzfristig wirksam)</li> <li>• Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Wäldern zur Erhöhung des natürlichen Quartierangebotes (kurz- mittelfristig wirksam)</li> </ul>	<p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b> <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Durch die Variante „Alte Liebe“ kommt es zu einer anlagebedingten Beseitigung von Gehölzen mit möglicher Funktion als Wochenstube sowie Sommerquartier. Hierdurch ist eine Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b> Baubedingt können Störungen der Wasserfledermaus während der Wochenstubezeit sowie in den Winterquartieren, die sich in den eingriffsnahen Gebäuden befinden können und eine mit der Störung in Winterquartieren verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschließen potenzieller Quartiere</li> <li>• Bauzeitenregelung für Rodungen unverschlossener potenzieller Quartiere</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Fledermauskästen als künstliches Quartierangebot (kurzfristig wirksam)</li> <li>• Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Wäldern zur Erhöhung des natürlichen Quartierangebotes (kurz- mittelfristig wirksam)</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch das Verschließen potenzieller Quartiere, eine Bauzeitenregelung für die Rodung und eine Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden. →geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht vermieden werden, die ökologische Funktion der Ruhestätten kann aber i.d.R. durch geeignete CEF-Maßnahmen (z.B. Fledermauskästen) aufrechterhalten werden. →geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch das Nachtbauverbot und die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden. →geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<b>Weißrandfledermaus</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Da sich das der Eingriffsbereich für die Weißrandfledermaus laut GFN (2017) nicht als potenzieller Quartierstandort eignet, und sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Spalten und sonstigen Verstecken an Gebäuden befinden. kommt es zu keinem anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, jedoch zu einem kleinflächigen Verlust möglicher Jagdhabitats. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitats bleibt die Funktion der Jagdhabitats jedoch weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Störungen in während der Wochenstubenzeit und in Winterquartieren können ausgeschlossen werden, da sich Gebäude, in sich denen potenziell Quartiere befinden könnten, in über 100 m Entfernung befinden und gut abgeschirmt sind.</p> <p>Baubedingte Störungen in Jagdhabitats können nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitats bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Da sich der Eingriffsbereich für die Weißrandfledermaus laut GFN (2017) nicht als potenzieller Quartierstandort eignet, und sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Spalten und sonstigen Verstecken an Gebäuden</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden. → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere und das Nachtbauverbot vermieden werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>befinden. kommt es zu keinem anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, jedoch zu einem kleinflächigen Verlust von möglicher Jagdhabitats. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitats bleibt die Funktion der Jagdhabitats jedoch weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Da sich die Quartiere der Weißrandfledermaus in Spalten und sonstigen Verstecken an Gebäuden befinden, können baubedingte Störungen während der Wochenstubenzeit und im Winterquartier in eingriffsnahen Gebäuden und eine mit der Störung in Winterquartieren verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Störungen in Jagdhabitats können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitats bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul>	<p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Da sich der Eingriffsbereich für die Weißrandfledermaus laut GFN (2017) nicht als potenzieller Quartierstandort eignet, und sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Spalten und sonstigen Verstecken an Gebäuden befinden. kommt es zu keinem anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, jedoch zu einem kleinflächigen Verlust von möglicher Jagdhabitats. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitats bleibt die Funktion der Jagdhabitats jedoch weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.</p> <p>→ geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere und das Nachtbauverbot vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Da sich die Quartiere der Weißrandfledermaus in Spalten und sonstigen Verstecken an Gebäuden befinden, können baubedingte Störungen während der Wochenstubezeit und im Winterquartier in eingriffsnahen Gebäuden und eine mit der Störung in Winterquartieren verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitats bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>		
<b>Zweifarfledermaus</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Es kommt zu keinem anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da das UG laut GFN (2017) keine Quartiereignung aufweist, jedoch zu einem kleinflächigen Verlust möglicher Jagdhabitats. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitats bleibt die Funktion der Jagdhabitats jedoch weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Störungen während der Wochenstubezeit und in Winterquartieren können ausgeschlossen werden, da sich Gebäude, in sich denen potenziell Quartiere befinden könnten, in über 100 m Entfernung befinden und gut abgeschirmt sind.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Es kommt es zu keinem anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da der Eingriffsbereich laut GFN (2017) keine Quartiereignung aufweist. Da es sich bei der nachgewiesenen Zweifarbfledermaus mit großer Wahrscheinlichkeit um ein überfliegendes Tier handelt, kann auch ein anlagebedingter Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Da die Zweifarbfledermaus nur einmal im UG nachgewiesen wurde und es sich laut GFN (2017) um ein überfliegendes Tier handeln müsste, können Störungen während der Wochenstubezeit ausgeschlossen werden. Winterquartiere können sich jedoch potenziell in den eingriffsnahen Gebäuden befinden, eine bauzeitliche Störung in den Winterquartieren und damit verbundene Individuenverluste können daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.                  → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.                  → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Es kommt es zu keinem anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da der Eingriffsbereich laut GFN (2017) keine Quartiereignung aufweist. Da es sich bei der nachgewiesenen Zweifarbfledermaus mit großer Wahrscheinlichkeit um ein überfliegendes Tier handelt, kann auch ein anlagebedingter Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.                  → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden.                  → geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Da die Zweifarbfledermaus nur einmal im UG nachgewiesen wurde und es sich laut GFN (2017) um ein überfliegendes Tier handeln müsste, können Störungen während der Wochenstubenzeit ausgeschlossen werden. Winterquartiere können sich jedoch potenziell in den eingriffsnahen Gebäuden befinden, eine bauzeitliche Störung in den Winterquartieren und damit verbundene Individuenverluste können daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>		<p>Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Zwergfledermaus</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Da sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in den umliegenden Siedlungen befinden, kann ein anlagebedingter Verlust dieser ausgeschlossen werden. Es kommt durch das Vorhaben aber zu anlagebedingten Verlusten von Jagdhabitaten. Aufgrund des geringen Flächenverlustes und ausreichender Ausweichhabitate bleibt jedoch die Funktion der Jagdhabitaten weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen während der Wochentubenzeit und in Winterquartieren können ausgeschlossen werden, da sich Gebäude, in sich denen potenziell Wochenstuben und Winterquartiere befinden könnten, in über 100 m Entfernung befinden und gut abgeschirmt sind</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitats bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>		
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Da sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in den umliegenden Siedlungen und Gebäuden befinden, kann ein anlagebedingter Verlust dieser ausgeschlossen werden. Es kommt durch das Vorhaben aber zu anlagebedingten Verlusten von Jagdhabitaten. Aufgrund des geringen Flächenverlustes und ausreichender Ausweichhabitats bleibt jedoch die Funktion der Jagdhabitats weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Da sich direkt angrenzend an den Eingriff Gebäude befinden, in welchen sich Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartier der Kleinen Bartfledermaus befinden können, kann eine baubedingte Störung während der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren und eine mit der Störung in Winterquartieren verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitats bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere vermieden werden. → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere und das Nachtbauverbot vermieden werden. → geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Durch das Vorhaben kommt es zu anlagebedingten Verlusten von Jagdhabitaten. Da sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in den umliegenden Siedlungen befinden, kann ein anlagebedingter Verlust dieser ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Da sich direkt angrenzend an den Eingriff Gebäude befinden, in welchen sich Wochenstuben sowie Sommer- und Winterquartier der Kleinen Bartfledermaus befinden können, kann eine baubedingte Störung während der Wochenstubenzeit und in den Winterquartieren und eine mit der Störung in Winterquartieren verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Baubedingte Störungen in Jagdhabitaten können nicht ausgeschlossen werden, die Funktion der Jagdhabitate bleibt weiterhin gewahrt, weil ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.</p> <p><b>Durch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens</b> kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Art.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> <li>• Kontrolle auf Winterquartiere</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere und das Nachtbauverbot vermieden werden.</p> <p>→ geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Winterquartiere und das Nachtbauverbot vermieden werden.</p> <p>→ geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Biber</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Der Verbreitungsschwerpunkt des Biberreviers befindet sich im westlichen UG, Bereiche mit besonders vielen Biber Spuren befindet sich in etwa 2-3 km Entfernung zu Variante „Holzgarten“. Spuren des Bibers sind jedoch im ganzen UG zu finden, weshalb es zu einem anlagebedingten Verlust von Teilen des Biberreviers, jedoch zu</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Biberburgen vor Baubeginn</li> <li>• Vergrämung</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Biberburgen vor Baubeginn und die Vergrämung vermieden werden.</p> <p>→ geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch das Nachtbauverbot vermieden werden.</p> <p>→ geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>keiner Beseitigung derzeitiger essenzieller Habitatbestandteile kommt. Aufgrund der Ausbreitungsfreudigkeit des Bibers kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Biber im Eingriffsbereich eine Biberburg baut, weshalb eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Störungen des Bibers während der Jungenaufzuchtzeit (Mai bis August) können dazu führen, dass die Burgen aufgrund der baubedingten Beeinträchtigungen von den säugenden Müttern nicht mehr aufgesucht werden und die im Bau befindlichen schwimmunfähigen Jungtiere verhungern. Auch wenn sich derzeit der Verbreitungsschwerpunkt des Bibers im westlichen Teil des UGs befindet, sind aufgrund der Ausbreitungsfreudigkeit der Art Tötungen von Individuen durch bauzeitliche Störungen nicht vollständig auszuschließen.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Nach derzeitigem sind keine CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nötig.</b></p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG ausgeschlossen werden. Da derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers betroffen sind, sind keine CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nötig.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Der Verbreitungsschwerpunkt des Biberreviers befindet sich im westlichen UG, der dem Eingriff nächste Bereich mit besonders vielen Biberspuren befindet sich in über 1 km Entfernung Am Kalterbach. Spuren des Bibers sind jedoch im ganzen UG zu finden, weshalb es zu einem anlagebedingten Verlust von Teilen des Biberreviers, jedoch zu keiner Beseitigung derzeitiger essenzieller Habitatbestandteile kommt. Aufgrund der Ausbreitungsfreudigkeit des Bibers kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Biber im Eingriffsbereich eine</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Biberburgen vor Baubeginn</li> <li>• Vergrämung</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Biberburgen vor Baubeginn und die Vergrämung vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch das Nachtbauverbot vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Biberburg baut, weshalb eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Störungen des Bibers während der Jungenaufzuchtzeit (Mai bis August) können dazu führen, dass die Burgen aufgrund der baubedingten Beeinträchtigungen von den säugenden Müttern nicht mehr aufgesucht werden und die im Bau befindlichen schwimmunfähigen Jungtiere verhungern. Auch wenn sich derzeit der Verbreitungsschwerpunkt des Bibers im westlichen Teil des UGs befindet, sind aufgrund der Ausbreitungsfreudigkeit der Art Tötungen von Individuen durch baubedingte Störungen nicht auszuschließen.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Nach derzeitigem sind keine CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nötig.</b></p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG ausgeschlossen werden. Da derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers betroffen sind, sind keine CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nötig.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Der Verbreitungsschwerpunkt des Biberreviers befindet sich im westlichen UG, der dem Eingriff nächste Bereich mit besonders vielen Biberspuren befindet sich in über 1 km Entfernung Am Kalterbach. Spuren des Bibers sind jedoch im ganzen UG zu finden, weshalb es zu einem anlagebedingten Verlust von Teilen des Biberreviers, jedoch zu keiner Beseitigung derzeitiger essenzieller Habitatbestandteile kommt. Aufgrund der Ausbreitungsfreudigkeit des Bibers kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Biber im Eingriffsbereich eine Biberburg baut, weshalb eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Biberburgen vor Baubeginn</li> <li>• Vergrämung</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul> <p><b>Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlegung eines naturnahen Bachabschnittes im Vorfeld des Eingriffs</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch die Kontrolle auf Biberburgen vor Baubeginn und die Vergrämung vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch das Nachtbauverbot vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand durch die Verlegung eines naturnahen Bachabschnittes im Vorfeld des Eingriffs vermieden werden. Da derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers betroffen sind, sind keine CEF-Maßnahme zur</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Störungen des Bibers während der Jungenaufzuchtzeit (Mai bis August) können dazu führen, dass die Burgen aufgrund der baubedingten Beeinträchtigungen von den säugenden Müttern nicht mehr aufgesucht werden und die im Bau befindlichen schwimmunfähigen Jungtiere verhungern. Auch wenn sich derzeit der Verbreitungsschwerpunkt des Bibers im westlichen Teil des UGs befindet, sind aufgrund der Ausbreitungsfreudigkeit der Art Tötungen von Individuen durch baubedingte Störungen nicht auszuschließen.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Nach derzeitigem sind keine CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nötig.</b></p>	<p>Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nötig.</p>
<b>Haselmaus</b>		
<p><b>Variante „Im Holzgarten“</b></p> <p><b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b></p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich zwar nur mit einer geringen Wahrscheinlichkeit im betroffenen Waldbereich, da in den untersuchten Optimalhabitaten kein Nachweis einer Haselmaus gelang, ausgeschlossen kann ein Vorkommen der Haselmaus in den Gehölzen im Eingriffsbereich jedoch nicht. Deshalb ist durch die Beseitigung von Gehölzen mit möglicher Quartierfunktion durch Deichabtrag und kleinflächig durch den Deichneubau sowie durch eine mögliche anlagebedingte Zerstörung von Winterquartieren, eine Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung für Gehölzrodung</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhängen von Kobel in benachbarten Gehölzbeständen</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch die Rodung von Gehölzen kann durch die Bauzeitenregelung für Gehölzrodung vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch das Nachtbauverbot vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Schädigungsverbotstatbestand kann nicht vermieden werden, aber die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete CEF-Maßnahmen i.d.R. aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Baubedingte Störungen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundenen Tötung von Individuen können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Beseitigung von Gehölzen mit möglicher Quartierfunktion durch Deichabtrag und kleinflächig durch den Deichneubau und mögliche anlagebedingte Zerstörung von Winterquartieren, dadurch Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Anlagebedingte Störung</b></p> <p>Es kommt durch den neuen Deich zu einer Lebensraumzerschneidung, aber da die Art sehr mobil ist, ist diese Zerschneidung nicht relevant.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundenen Tötung von Individuen können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung für Gehölzrodung</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhängen von Kobel in benachbarten Gehölzbeständen</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch die Rodung von Gehölzen kann durch die Bauzeitenregelung für Gehölzrodung vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch das Nachtbauverbot vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Schädigungsverbotstatbestand kann nicht vermieden werden, aber die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete CEF-Maßnahmen i.d.R. aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Beseitigung von Gehölzen mit möglicher Quartierfunktion durch Deichabtrag und kleinflächig durch den Deichneubau und mögliche anlagebedingte Zerstörung von Winterquartieren, dadurch Tötung von Individuen sowie</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung für Gehölzrodung</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch die Rodung von Gehölzen kann durch die Bauzeitenregelung für Gehölzrodung vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch das Nachtbauverbot vermieden werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b> Baubedingte Störungen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundenen Tötung von Individuen können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachtbauverbot</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhängen von Kobel in benachbarten Gehölzbeständen</li> </ul>	<p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Schädigungsverbotstatbestand kann nicht vermieden werden, aber die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete CEF-Maßnahmen i.d.R. aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<b>Tagfalter</b>		
<b>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Anlagebedingter Verlust in potenziellen Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, dadurch möglicherweise Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><b>Baubedingte Störung</b> Durch bauzeitliche Staubemissionen beim Deichabtrag und Deichneubau kann eine temporäre Beeinträchtigung nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrämung</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gezielte Förderung / Einbringung von Futterpflanzen</li> <li>• Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland</li> <li>• Extensive Mahd</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch den anlagebedingten Eingriff kann durch Vergrämung vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Schädigungsverbotstatbestand kann nicht vermieden werden, aber die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete CEF-Maßnahmen i.d.R. aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Anlagebedingter Verlust in potenziellen Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, dadurch</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrämung</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch den anlagebedingten Eingriff kann durch Vergrämung vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>möglicherweise Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><b>Baubedingte Störung</b></p> <p>Durch bauzeitliche Staubemissionen beim Deichabtrag und Deichneubau kann eine temporäre Beeinträchtigung nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gezielte Förderung / Einbringung von Futterpflanzen</li> <li>• Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland</li> <li>• Extensive Mahd</li> </ul>	<p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Schädigungsverbotstatbestand kann nicht vermieden werden, aber die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete CEF-Maßnahmen i.d.R. aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Anlagebedingter Verlust durch den Deichneubau von einem potenziellen Lebensraum mit Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf jedoch ohne Nachweis den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, dadurch möglicherweise Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><b>Baubedingte Störung</b></p> <p>Durch bauzeitliche Staubemissionen beim Deichabtrag und Deichneubau kann eine temporäre Beeinträchtigung nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrämung</li> </ul> <p><b>Vermeidung der Störung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gezielte Förderung / Einbringung von Futterpflanzen</li> <li>• Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland</li> <li>• Extensive Mahd</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch den anlagebedingten Eingriff kann durch Vergrämung vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Störungsverbotstatbestand kann durch Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Schädigungsverbotstatbestand kann nicht vermieden werden, aber die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete CEF-Maßnahmen i.d.R. aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<b>Gefäßpflanzen</b>		
<b>Kriechender Sellerie</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>                      Kein <b>anlage- und baubedingter Verlust und keine bau- und analgebedingte Beschädigung</b> von Wuchsorten und Exemplaren des kriechenden Selleries.  <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>                      Kein <b>anlage- und baubedingter Verlust und keine bau- und analgebedingte Beschädigung</b> von Wuchsorten und Exemplaren des kriechenden Selleries. Eine Beschädigung der Wuchsorte durch Staubemissionen im Rahmen der Baudurchführung können auf Grund der Abschirmung durch Gehölzbestände ausgeschlossen werden.  <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b>                      Kein <b>anlage- und baubedingter Flächenverlust</b> von bekannten Wuchsorten.  <b>Baubedingte Beschädigungen von Wuchsorten</b> durch Staubemissionen sind nicht vollständig auszuschließen.  <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung von Beschädigungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen</li> </ul>	<p>Eine Beschädigung oder ein Verlust von Standorten oder Individuen des Kriechenden Selleries kann durch die Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen vermieden werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<b>Sumpf-Gladiole</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b> Kein <b>anlage- und baubedingter Verlust und keine bau- und analgebedingte Beschädigung</b> von Wuchsorten und Exemplaren der Sumpf-Gladiole. <b>Baubedingte Störungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen können, können ausgeschlossen werden. <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b> Kein <b>anlage- und baubedingter Flächenverlust</b> von bekannten Wuchsorten. <b>Baubedingte Beschädigungen von Wuchsorten</b> durch Staubemissionen sind nicht vollständig auszuschließen <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung von Beschädigungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen</li> </ul>	<p>Eine Beschädigung oder ein Verlust von Standorten oder Individuen der Sumpf-Gladiole kann durch die Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen vermieden werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b> Kein <b>anlage- und baubedingter Flächenverlust</b> von bekannten Wuchsorten. <b>Baubedingte Beschädigungen von Wuchsorten</b> durch Staubemissionen sind nicht vollständig auszuschließen <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung von Beschädigungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen</li> </ul>	<p>Eine Beschädigung oder ein Verlust von Standorten oder Individuen der Sumpf-Gladiole kann durch die Vermeidung/Verminderung von Staubemissionen vermieden werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<b>Vögel</b>		
<b>Braunkehlchen</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>  <b>Ein bau- und anlagebedingter Verlust</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der fehlenden Reviernachweise im Bereich des Eingriffs ausgeschlossen werden  <b>Baubedingte Störungen</b> können aufgrund der Entfernung von über 1 km des Eingriffs zum nächsten Reviermittelpunkt ausgeschlossen werden.  <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>  <b>Bau- und anlagebedingte Verluste</b>                      Ein bau- und anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der Entfernung des Reviernachweises von über 300 m zum Eingriff ausgeschlossen werden.  <b>Keine baubedingten Störungen</b>, da Reviermittelpunkt ausreichend weit vom Vorhabend entfernt (außerhalb des Wirkbands von bauzeitlichen Störungen von 100 m)  <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b>  <b>Bau- und anlagebedingte Verluste</b>                      Ein bau- und anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der Entfernung</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>des Reviernachweises von über 300 m zum Eingriff ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Keine baubedingten Störungen</b>, da Reviermittelpunkt ausreichend weit vom Vorhabend entfernt (außerhalb des Wirkbands von bauzeitlichen Störungen von 100 m)</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Dohle</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p>Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b> da die Dohle einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist und die Sichtung im großen Abstand zum Eingriff stattfand.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p>Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b> da die Dohle einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist und die Sichtung im großen Abstand zum Eingriff stattfand</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p>Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da die Dohle einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist und die Sichtung im großen Abstand zum Eingriff stattfand</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<b>Dorngrasmücke</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>                      Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b> da sich im Eingriffsbereich der Variante Holzgarten kein Lebensraum der Art befindet.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>                      Ein <b>bau- und anlagebedingter Verlust</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der fehlenden Reviernachweise im Bereich des Eingriffs ausgeschlossen werden  <b>Keine baubedingten Störungen</b>, da Reviermittelpunkt ausreichend weit vom Vorhabend entfernt ist.  <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Anlagebedingter Eingriff in die Gehölzstruktur mit Brutnachweis der Dorngrasmücke durch den Deichneubau, dadurch Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.  <b>Baubedingte Störungen</b>                      Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.  <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrämung</li> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Dornsträuchern</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann hinsichtlich der Tötung durch Gehölzbeseitigung und der baubedingten Störung durch eine Vergrämung und der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.                      →geringe Wahrscheinlichkeit                      Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich die Dorngrasmücke in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.                      Der Schädigungsverbotstatbestand kann nicht vermieden werden, aber die ökologische Funktion der</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
		Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete CEF-Maßnahmen i.d.R. aufrechterhalten werden. →geringe Wahrscheinlichkeit
<b>Feldlerche</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Aufgrund der Entfernung von über 3 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störung</b>                      Aufgrund der Entfernung von über 3 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Aufgrund der Entfernung von über 2 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störung</b>                      Aufgrund der Entfernung von über 2 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Aufgrund der Entfernung von über 2 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden  <b>Baubedingte Störung</b>                      Aufgrund der Entfernung von über 2 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden  <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Feldschwirl</b></p>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>  <b>Ein bau- und anlagebedingter Verlust</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der Entfernung des Eingriffs zum nächsten Reviermittelpunkt von über 500 m und der mangelhaften Lebensraumausstattung im Bereich des Eingriffs ausgeschlossen werden.  <b>Keine baubedingten Störungen</b>, da Reviermittelpunkt ausreichend weit vom Vorhabend entfernt (außerhalb des Wirkbands von bauzeitlichen Störungen von 100 m)  <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>  <b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b></p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch eine Vergrämung vermieden werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Kein bau- und anlagebedingter Flächenverlust, da trotz der Nähe des Reviermittelpunkts anlage- und baubedingt keine Flächen mit Habitatfunktion verloren gehen.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrämung</li> </ul>	<p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich der Feldschwirl in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p> <p>Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b></p> <p>Kein bau- und anlagebedingter Flächenverlust, da trotz der Nähe des Reviermittelpunkts anlage- und baubedingt keine Flächen mit Habitatfunktion verloren gehen.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrämung</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch Störung kann durch eine Vergrämung vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich der Feldschwirl in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p> <p>Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<b>Feldsperling</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>  <b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b>                      Aufgrund der Nähe eines Brutnachweises und dem Eingriff in Gehölzstrukturen kann ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b>                      Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können ausgeschlossen werden, da der Feldsperling unempfindlich gegenüber bauzeitlichen Störungen ist.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>  <b>Bau- und anlagebedingte Verluste</b>                      Anlagebedingt wird zwar in potenzielle Fortpflanzung- und Ruhestätten eingegriffen, aufgrund der Entfernung zum nächsten Brutnachweis von über einem Kilometer ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen durch <b>baubedingte Störungen</b>, da der Feldsperling unempfindlich gegenüber bauzeitlichen Störungen ist und sich die Reviermittelpunkte zudem ist größerer Entfernung von über einem Kilometer zum Eingriff befinden</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b>  <b>Bau- und anlagebedingte Verluste</b>                      Anlagebedingt wird zwar in potenzielle Fortpflanzung- und Ruhestätten eingegriffen, aufgrund der Entfernung zum nächsten Brutnachweis von über 600 m ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch sehr unwahrscheinlich.                      Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen durch <b>baubedingte Störungen</b>, da der Feldsperling unempfindlich gegenüber bauzeitlichen Störungen ist und sich die Reviermittelpunkte zudem ist größerer Entfernung von über 600 m zum Eingriff befinden  <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Flussuferläufer</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>  <b>Ein bau- und anlagebedingter Verlust</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der Entfernung des Eingriffs von etwa 2 km zum nächsten Nachweis und fehlenden Lebensraumausstattung im Bereich des Eingriffs ausgeschlossen werden.  <b>Keine baubedingten Störungen</b>, da Reviermittelpunkt ausreichend weit vom Vorhabend entfernt (außerhalb des Wirkbands von bauzeitlichen Störungen von 250 m)  <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>  <b>Ein bau- und anlagebedingter Verlust</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der Entfernung</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>des Eingriffs von über 1 km zum nächsten Nachweis und fehlenden Lebensraumausstattung auf den Flächen, in welche eingegriffen wird, ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Keine baubedingten Störungen</b>, da Reviermittelpunkt ausreichend weit vom Vorhabend entfernt (außerhalb des Wirkbands von bauzeitlichen Störungen von 250 m)</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Ein bau- und anlagebedingter Verlust</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der Entfernung des Eingriffs von über 1 km zum nächsten Nachweis und fehlenden Lebensraumausstattung auf den Flächen, in welche eingegriffen wird, ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Keine baubedingten Störungen</b>, da Reviermittelpunkt ausreichend weit vom Vorhabend entfernt (außerhalb des Wirkbands von bauzeitlichen Störungen von 250 m)</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Gänsesäger</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Da sich der nächste Reviermittelpunkt des Gänsesägers auf der anderen Ampenseite über 600 m entfernt vom Eingriff in Waldbereiche befindet sind keine bau- und anlagebedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Anlagebedingter Eingriff in die Gehölzstrukturen mit Baumfällungen in der Nähe eines Reviermittelpunkts des Gänsesägers, dadurch Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Nisthilfen</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch eine Vergrämung und der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Da sich das Brutvorkommen des Gänsesägers in Bayern in einem ungünstigen Zustand befindet, kann sich durch die Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand verschlechtern. Mit geeigneten CEF-Maßnahmen führt jedoch die Störung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes und ein Eintreten des Störungsverbotstatbestand kann vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Schädigungsverbotstatbestand kann nicht vermieden werden, aber die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete CEF-Maßnahmen i.d.R. aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Anlagebedingter Eingriff in die Gehölzstrukturen mit Baumfällungen in der Nähe eines Reviermittelpunkts des Gänsesägers, dadurch Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Nisthilfen</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch eine Vergrämung und der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Da sich das Brutvorkommen des Gänsesägers in Bayern in einem ungünstigen Zustand befindet, kann sich durch die Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand verschlechtern. Mit geeigneten CEF-Maßnahmen führt jedoch die Störung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes und ein Eintreten des Störungsverbotstatbestand kann vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Schädigungsverbotstatbestand kann nicht vermieden werden, aber die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete CEF-Maßnahmen i.d.R. aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<b>Gartenrotschwanz</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Aufgrund der Entfernung von über 2 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störung</b></p> <p>Aufgrund der Entfernung von über 2 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
werden <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> , die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.		
<b>Variante „Im Lus“</b> <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Aufgrund der Entfernung von über 1 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden <b>Baubedingte Störung</b> Aufgrund der Entfernung von über 1 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> , die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.	<b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b>	Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.
<b>Variante „Alte Liebe“</b> <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Aufgrund der Entfernung von über 1 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden <b>Baubedingte Störung</b> Aufgrund der Entfernung von über 1 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> , die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.	<b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b>	Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<b>Gelbspötter</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Aufgrund der Entfernung von etwa 3 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störung</b>                      Aufgrund der Entfernung von etwa 3 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Aufgrund der Entfernung von etwa 2 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störung</b>                      Aufgrund der Entfernung von etwa 2 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Aufgrund der Entfernung von etwa 2 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störung</b> Aufgrund der Entfernung von etwa 2 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Goldammer</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Ein bau – und anlagebedingter Verlust kann aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Reviermittelpunkte (der nächste nachgewiesenen Reviermittelpunkt befindet sich über 200 m entfernt) zum Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b> Der nächste Reviermittelpunkt der Goldammer ist über 200 m vom Eingriffsbereich entfernt, weshalb eine baubedingte Störung ausgeschlossen werden kann.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Anlagebedingter Eingriff in Waldrandstrukturen sowie Offenlandbiotope in direkter Nähe zu Reviermittelpunkten der Goldammer, dadurch Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch eine Vergrämung und der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich die Goldammer in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand, da auch bei anlagebedingten Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Anlagebedingter, randlicher Eingriff in Gebüschstrukturen sowie in Offenlandbiotope in direkter Nähe zu mehreren Reviermittelpunkten der Goldammer, dadurch Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch eine Vergrämung und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich die Goldammer in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand, da auch bei anlagebedingten Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		<p>zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<p><b>Graugans</b></p>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Aufgrund der mangelnden Habitataignung im Eingriffsbereich können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Flächenverluste ausgeschlossen werden.  <b>Baubedingte Störungen</b>                      Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden, da sich ein potenzielles Brutgewässer innerhalb der Wirkdistanz für bauzeitliche Störungen von 500 m befindet.  <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrämung</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch eine Vergrämung vermieden werden.                      →geringe Wahrscheinlichkeit                      Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich die Graugans in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.                      Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Aufgrund der mangelnden Habitataignung im Eingriffsbereich können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Flächenverluste ausgeschlossen werden.  <b>Baubedingte Störungen</b>                      Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden, da sich potenzielle Brutgewässer innerhalb der</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrämung</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch eine Vergrämung vermieden werden.                      →geringe Wahrscheinlichkeit                      Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich die Graugans in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
Wirkdistanz für bauzeitliche Störungen von 500 m befinden. <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> , die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.		Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.
<b>Variante „Alte Liebe“</b> <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Anlagebedingt randlicher Eingriff in ein potenzielles Brutgewässer, weshalb es zu einem anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung von Individuen kommen kann. <b>Baubedingte Störungen</b> Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden, da sich potenzielle Brutgewässer innerhalb der Wirkdistanz für bauzeitliche Störungen von 500 m befinden. <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> , die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.	<b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul> <b>Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> </ul>	Der Tötungsverbotstatbestand kann hinsichtlich der Tötung durch den anlagebedingten Eingriff und der baubedingten Störung durch eine Vergrämung und der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden. →geringe Wahrscheinlichkeit Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich die Graugans in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Der Schädigungsverbotstatbestand kann durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden. →geringe Wahrscheinlichkeit
<b>Graureiher</b>		
<b>Variante „Holzgarten“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Beeinträchtigungen durch <b>baubedingte Störungen</b> , sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Graureiher einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.	<b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b>	Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Im Lus“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Beeinträchtigungen durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Graureiher einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Beeinträchtigungen durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Graureiher einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Grauspecht</b></p>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b> <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Da sich der nächste Reviermittelpunkt des Grauspechts auf der anderen Amperseite etwa 500 m entfernt vom Eingriff in Waldbereiche befindet, sind keine bau- und anlagebedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten. <b>Baubedingte Störungen</b> Aufgrund der ausreichend weiten Entfernung von etwa 170 m des Reviermittelpunkts zum Eingriff befindet sich dieser nicht im Störbereich. Baubedingte Störungen können deshalb ausgeschlossen werden. <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Zwar anlagebedingter Verlust von Auwald, aber da sich der nächste Reviermittelpunkt des Grauspechts auf der anderen Ampersseite etwa 400 m entfernt vom Eingriff in Waldbereiche befindet, sind keine bau- und anlagebedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Aufgrund der ausreichend weiten Entfernung von über 400 m des Reviermittelpunkts zu Eingriff befindet sich dieser nicht im Störbereich. Baubedingte Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Zwar anlagebedingter Verlust von Auwald, aber da sich der nächste Reviermittelpunkt des Grauspechts auf der anderen Ampersseite über 100 m entfernt vom Eingriff in Waldbereiche befindet, sind keine bau- und anlagebedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrämung</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsverzicht / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen</li> <li>• Strukturierung von Waldbeständen (Auflichtung, Entwicklung von Schneisen, Waldlichtungen)</li> <li>• Erhöhung Totholzanteil</li> <li>• Anlage / Entwicklung / Optimierung von Extensivgrünland</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch eine Vergrämung und den Rodungen außerhalb der Brutzeit vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Da sich das Brutvorkommen des Grauspechts in Bayern in einem schlechten Zustand befindet, kann sich durch die Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand verschlechtern. Mit geeigneten CEF-Maßnahmen führt jedoch die Störung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes und ein Eintreten des Störungsverbotstatbestand kann vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
		Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.
<b>Grünspecht</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Da sich der nächste Reviermittelpunkt des Grünspechts über 100 m entfernt vom Eingriff in Waldbereiche befindet, sind keine bau- und anlagebedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b>                      Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden, da sich ein Reviermittelpunkt mit einer Entfernung von 70 m zum Eingriff innerhalb der Wirkdistanz für baubedingte Störungen von 100 m befindet.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrämung</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsverzicht / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen</li> <li>• Strukturierung von Waldbeständen (Auflichtung, Entwicklung von Schneisen, Waldlichtungen)</li> <li>• Erhöhung Totholzanteil</li> <li>• Anlage / Entwicklung / Optimierung von Extensivgrünland</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch eine Vergrämung vermieden werden.                      →geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Da sich das Brutvorkommen des Grünspechts in Bayern in einem ungünstigen Zustand befindet, kann sich durch die Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand verschlechtern. Mit geeigneten CEF-Maßnahmen führt jedoch die Störung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes und ein Eintreten des Störungsverbotstatbestand kann vermieden werden.                      →geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Aufgrund der Entfernung von über 400 m des nächstgelegenen Reviermittelpunkts zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b>                      Aufgrund der ausreichend weiten Entfernung von über 400 m des Reviermittelpunkts zum Eingriff befindet sich dieser nicht innerhalb der Wirkdistanz baubedingter Störungen von 100 m. Baubedingte Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Aufgrund der Entfernung von über 700 m des nächstgelegenen Reviermittelpunkts zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b>                      Aufgrund der ausreichend weiten Entfernung von über 700 m des Reviermittelpunkts zum Eingriff befindet sich dieser nicht innerhalb der Wirkdistanz baubedingter Störungen von 100 m. Baubedingte Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<b>Habicht</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen, sowie Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Habicht einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist und die Sichtung im großen Abstand zum Eingriff stattfand.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen, sowie Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Habicht einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist und die Sichtung im großen Abstand zum Eingriff stattfand.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen, sowie Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Habicht einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist und die Sichtung im großen Abstand zum Eingriff stattfand.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Haubentaucher</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b> <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Durch das Vorhaben findet kein anlagebedingter Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haubentauchers statt.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können ausgeschlossen werden, da sich im Wirkungsbereich der bauzeitlichen Störung keine geeigneten Brutgewässer befinden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Durch das Vorhaben findet kein anlagebedingter Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haubentauchers statt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können ausgeschlossen werden, da sich im Wirkungsbereich der bauzeitlichen Störung keine geeigneten Brutgewässer befinden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Durch das Vorhaben findet kein anlagebedingter Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haubentauchers statt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Individuen durch Brutaufgabe können ausgeschlossen werden, da sich im Wirkungsbereich der bauzeitlichen Störung keine geeigneten Brutgewässer befinden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Haussperling</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Da sich das Vorkommen des Haussperlings im Untersuchungsgebiet auf besiedelte Bereiche beschränkt, können ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können ausgeschlossen werden, da der Haussperling unempfindlich gegenüber bauzeitlichen Störungen ist.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Da sich das Vorkommen des Haussperlings im Untersuchungsgebiet auf besiedelte Bereiche beschränkt, können ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Individuen durch Brutaufgabe können ausgeschlossen werden, da der Haussperling unempfindlich gegenüber bauzeitlichen Störungen ist.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Da sich das Vorkommen des Haussperlings im Untersuchungsgebiet auf besiedelte Bereiche beschränkt, und in besiedelte Bereiche nur randlich eingegriffen wird, bleibt die räumliche Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin gewahrt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können ausgeschlossen werden, da der Haussperling unempfindlich gegenüber bauzeitlichen Störungen ist.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Höckerschwan</b></p>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p>Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Höckerschwan einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Im Lus“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Höckerschwan einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Höckerschwan einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Kiebitz</b></p>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Kiebitz einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist und die Sichtung im großen Abstand zum Eingriff stattfand.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Kiebitz einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist und die Sichtung im großen Abstand zum Eingriff stattfand.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b>                      Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Kiebitz einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist und die Sichtung im großen Abstand zum Eingriff stattfand.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Kolkrabe</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>                      Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Kolkrabe einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>                      Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Kolkrabe einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b>                      Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Kolkrabe einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<b>Kormoran</b>		
<b>Variante „Holzgarten“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b> , sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Kormoran einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.	<b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b>	Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.
<b>Variante „Im Lus“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b> , sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Kormoran einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.	<b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b>	Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.
<b>Variante „Alte Liebe“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b> , sowie <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Kormoran einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.	<b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b>	Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.
<b>Kuckuck</b>		
<b>Variante „Holzgarten“</b> <b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b> Zwar anlagebedingter Verlust von Waldbereichen, aber da sich der nächste Reviermittelpunkt des Kuckucks über 400 m entfernt vom Eingriff in Waldbereiche und über 200 entfernt vom Eingriff in Gebüsche befindet, sind keine bau- und anlagebedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten.	<b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b>	Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können aufgrund der Lage des Revierrmittelpunkts außerhalb der Wirkdistanz für bauzeitliche Störungen von 100 m ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b></p> <p>Anlagebedingter Eingriff in die Gehölzstruktur und damit verbundener Fällung von Bäumen, dadurch Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Gehölzen (Hecken und Gebüsche)</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch anlagebedingte Flächenverluste kann durch eine Vergrämung und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich Kuckuck in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p> <p>Der Schädigungsverbotstatbestand kann nicht vermieden werden, aber die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete CEF-Maßnahmen i.d.R. aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b>                      Anlagebedingter Eingriff in die Gehölzstruktur und damit verbundener Fällung von Bäumen, dadurch Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b>                      Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Gehölzen (Hecken und Gebüsche)</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch anlagebedingte Flächenverluste kann durch eine Vergrämung und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich Kuckuck in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p> <p>Der Schädigungsverbotstatbestand kann nicht vermieden werden, aber die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch geeignete CEF-Maßnahmen i.d.R. aufrechterhalten werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<b>Mäusebussard</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b>                      Da sich der nächste Reviermittelpunkt des Mäusebussards über 700 m entfernt vom Eingriff in Waldbereiche befindet, sind keine bau- und anlagebedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b>                      Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können ausgeschlossen werden, da sich der nächste Reviermittelpunkt des</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Mäusebussards außerhalb der Wirkdistanz für baubedingte Störungen von 250 m befindet.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b></p> <p>Ein bekannter Horst des Mäusebussards befindet sich knapp 200 m vom Eingriff in Gehölzbestände entfernt. Da der Mäusebussard jedoch seine Horste wechselt, kann durch den anlagebedingten Eingriff in den Auwald und damit verbundener Fällung von Bäumen eine Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden, da sich der nächste Reviermittelpunkt des Mäusebussards innerhalb der Wirkdistanz für baubedingte Störungen von 250 m befindet.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul> <p><b>Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Horstbäume</li> </ul> <p><b>Nach derzeitigem sind keine CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nötig.</b></p>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch eine Vergrämung vermieden werden. Da der Mäusebussard seine Horste wechselt, ist ihm ein Ausweichen möglich</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG ausgeschlossen werden, da der bekannte Horstbaum des Mäusebussards nicht gefällt wird. Sollte die Kontrolle auf Horstbäume ergeben, dass ein anderer Horst des Mäusebussards durch das Vorhaben zerstört wird, sind jedoch CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nötig.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich der Mäusebussard in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b></p> <p>Ein bekannter Horst des Mäusebussards befindet sich knapp 50 vom Eingriff in Gehölzbestände entfernt. Da der Mäusebussard jedoch seine Horste wechselt, kann durch den anlagebedingten Eingriff in den Auwald und damit verbundener Fällung von Bäumen eine Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden, da sich der nächste Reviermittelpunkt des Mäusebussards innerhalb der Wirkdistanz für baubedingte Störungen von 250 m befindet.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul> <p><b>Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Horstbäume</li> </ul> <p><b>Nach derzeitigem sind keine CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nötig.</b></p>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch eine Vergrämung vermieden werden. Da der Mäusebussard seine Horste wechselt, ist ihm ein Ausweichen möglich</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs .1 BNatschG ausgeschlossen werden, da der bekannte Horstbaum des Mäusebussards nicht gefällt wird. Sollte die Kontrolle auf Horstbäume ergeben, dass ein anderer Horst des Mäusebussards durch das Vorhaben zerstört wird, sind jedoch CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nötig.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich der Mäusebussard in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p>
<b>Mehlschwalbe</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p>Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b> da Die Mehlschwalbe einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Im Lus“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte</b> da Die Mehlschwalbe einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b> da Die Mehlschwalbe einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Neuntöter</b></p>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b> <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Aufgrund der Entfernung von etwa 3 km des Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden <b>Baubedingte Störung</b> Aufgrund der Entfernung von etwa 3 km des Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b> <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Aufgrund der Entfernung von etwa 2 km des Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störung</b></p> <p>Aufgrund der Entfernung von etwa 2 km des Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Aufgrund der Entfernung von etwa 2 km des Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störung</b></p> <p>Aufgrund der Entfernung von etwa 2 km des Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Pirol</b></p>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b></p> <p>Anlagebedingter Eingriff in die Gehölzstruktur und damit verbundener Fällung von Bäumen, dadurch Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch eine Vergrämung und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich der Pirol in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		<p>einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand, da auch bei anlagebedingten Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Pirols ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b></p> <p>Ein bau- und anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der fehlenden Reviernachweise im Bereich des Eingriffs ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Keine baubedingten Störungen, da Reviermittelpunkt ausreichend weit vom Vorhabend entfernt liegt (außerhalb des Wirkbands von bauzeitlichen Störungen von 100 m).</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b></p> <p>Ein bau- und anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der fehlenden Reviernachweise im Bereich des Eingriffs ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Keine baubedingten Störungen, da Reviermittelpunkt ausreichend weit vom Vorhabend entfernt liegt (außerhalb des Wirkbands von bauzeitlichen Störungen von 100 m).</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Rauchschnalbe</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b> <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Da sich die Reviermittelpunkte der Rauchschnalbe im Untersuchungsgebiet auf besiedelte Bereiche beschränken, können ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können ausgeschlossen werden, da die Rauchschnalbe unempfindlich gegenüber bauzeitlichen Störungen ist.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b> <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Da sich die Reviermittelpunkte der Rauchschnalbe im Untersuchungsgebiet auf besiedelte Bereiche beschränken, können ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können ausgeschlossen werden, da die Rauschschwalbe unempfindlich gegenüber bauzeitlichen Störungen ist.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Da sich die Reviermittelpunkte der Rauschschwalbe im Untersuchungsgebiet auf besiedelte Bereiche beschränken, können ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können ausgeschlossen werden, da die Rauschschwalbe unempfindlich gegenüber bauzeitlichen Störungen ist.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Rebhuhn</b></p>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b></p> <p>In ca. 300 m Entfernung zum Eingriff wurde zur Brutzeit ein auffliegendes Rebhuhnmännchen festgestellt, ein Brutnachweis erfolgte jedoch einzig in knapp 3 km in</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Entfernung, weshalb, auch wenn durch die Variante Holzgarten in als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Biotopstrukturen eingegriffen wird, ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Keine baubedingten Störungen, da Reviermittelpunkt ausreichend weit vom Vorhabend entfernt liegt (außerhalb des Wirkbands von bauzeitlichen Störungen von 100 m).</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b></p> <p>Auch wenn durch die Variante im Lus in als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Biotopstrukturen eingegriffen wird, ist ein anlagebedingter Verlust und eine damit verbundene Tötung von Individuen unwahrscheinlich aufgrund der Entfernung der Nachweise zum Eingriff (ca. 700m und knapp 2 km).</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Keine baubedingten Störungen, da Reviermittelpunkt ausreichend weit vom Vorhabend entfernt liegt (außerhalb des Wirkbands von bauzeitlichen Störungen von 100 m).</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b>  <b>Bau- und anlagebedingter Verlust</b>                      Auch wenn durch die Variante „Alte Liebe“ in als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Biotopstrukturen eingegriffen wird, ist ein anlagebedingter Verlust und eine damit verbundene Tötung von Individuen unwahrscheinlich aufgrund der Entfernung der Nachweise zum Eingriff (über 500 m und knapp 2 km).</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b>                      Keine baubedingten Störungen, da Reviermittelpunkt ausreichend weit vom Vorhabend entfernt (außerhalb des Wirkbands von bauzeitlichen Störungen von 100 m)</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Rotmilan</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>                      Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b> da Rotmilan einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>                      Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b> da Rotmilan einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b>                      Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen, sowie betriebsbedingte Wirkungen</b> da Rotmilan einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.		
<b>Schwarzspecht</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Aufgrund der Entfernung von über 2 km des nächstgelegenen Reviermittelpunkts zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Aufgrund der ausreichend weiten Entfernung von über 2 km des Reviermittelpunkts zum Eingriff befindet sich dieser nicht innerhalb der Wirkdistanz baubedingter Störungen von 100 m. Baubedingte Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Aufgrund der Entfernung von über 1 km des nächstgelegenen Reviermittelpunkts zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Aufgrund der ausreichend weiten Entfernung von über 1 km des Reviermittelpunkts zum Eingriff befindet sich dieser nicht innerhalb der Wirkdistanz baubedingter</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Störungen von 100 m. Baubedingte Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Aufgrund der Entfernung von über 1 km des nächstgelegenen Reviermittelpunkts zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Aufgrund der ausreichend weiten Entfernung von über 1 km des Reviermittelpunkts zum Eingriff befindet sich dieser nicht innerhalb der Wirkdistanz baubedingter Störungen von 100 m. Baubedingte Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Sperber</b></p>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Aufgrund der Entfernung von etwa 2 km des nächstgelegenen Reviermittelpunkts zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Aufgrund der ausreichend weiten Entfernung von etwa 2 km des Reviermittelpunkts zum Eingriff befindet sich dieser nicht innerhalb der Wirkdistanz baubedingter</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Störungen von 250 m. Baubedingte Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Aufgrund der Entfernung von etwa 1 km des nächstgelegenen Reviermittelpunkts zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Aufgrund der ausreichend weiten Entfernung von etwa 1 km des Reviermittelpunkts zum Eingriff befindet sich dieser nicht innerhalb der Wirkdistanz baubedingter Störungen von 250 m. Baubedingte Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Aufgrund der Entfernung von etwa 1 km des nächstgelegenen Reviermittelpunkts zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Aufgrund der ausreichend weiten Entfernung von etwa 1 km des Reviermittelpunkts zum Eingriff befindet sich dieser nicht innerhalb der Wirkdistanz baubedingter</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Störungen von 250 m. Baubedingte Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Stieglitz</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Durch das Vorhaben findet kein anlagebedingter Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stieglitzes statt.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Aufgrund der ausreichend weiten Entfernung von mindestens 60 m der Reviermittelpunkte zum Eingriff befindet sich dieser nicht innerhalb der Wirkdistanz baubedingter Störungen von 15 m. Baubedingte Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Durch das Vorhaben findet kein anlagebedingter Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stieglitzes statt</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Aufgrund der ausreichend weiten Entfernung von mindestens 370 m der Reviermittelpunkte zum Eingriff befindet sich dieser nicht innerhalb der Wirkdistanz baubedingter Störungen von 15 m. Baubedingte Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Durch das Vorhaben findet kein anlagebedingter Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stieglitzes statt</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b>                      Aufgrund der ausreichend weiten Entfernung von mindestens 170 m der Reviermittelpunkte zum Eingriff befindet sich dieser nicht innerhalb der Wirkdistanz baubedingter Störungen von 15 m. Baubedingte Störungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Tafelente</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>                      Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b> da die Tafelente einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>                      Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b> da die Tafelente einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b>                      Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>betriebsbedingte Wirkungen</b> da die Tafelente einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist</p>		
<p><b>Teichhuhn</b></p>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b> Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b> da sich der Reviermittelpunkt des nachgewiesenen Teichhuhns über 600 vom Eingriffsbereich entfernen befindet und sich dort auch keine relevanten Änderungen der Überflutungsgeschehnisse ergeben</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b> <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Kein anlagebedingter Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten, weshalb eine anlagebedingte Tötung von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. <b>Baubedingte Störungen</b> Keine baubedingten Störungen, da der Reviermittelpunkt mit 250 m Abstand ausreichend weit vom Vorhanden entfernt liegt (außerhalb des Wirkbands von bauphysikalischen Störungen von 100 m). <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Anlagebedingt randlicher Eingriff in Brutgewässer, weshalb es zu einem anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung von Individuen kommen kann.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b></p> <p>Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul> <p><b>Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> </ul> <p><b>CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Kleingewässer mit einer Mindestgröße von 1000 m<sup>2</sup></li> <li>• Erhalt und Entwicklung dichte Ufer- und Verlandungszonen</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann hinsichtlich der Tötung durch den anlagebedingten Eingriff und der baubedingten Störung durch eine Vergrämung und der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Da sich das Brutvorkommen des Teichhuhns in Bayern in einem ungünstigen Zustand befindet, kann sich durch die Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand verschlechtern. Mit geeigneten CEF-Maßnahmen führt jedoch die Störung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes und ein Eintreten des Störungsverbotstatbestand kann vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Der Schädigungsverbotstatbestand kann durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p>
<b>Teichrohrsänger</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p>Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b>, da sich im Eingriffsbereich der Variante Holzgarten kein potenzieller Lebensraum der Art befindet.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch anlagebedingte Eingriffe kann durch eine Vergrämung und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Anlagebedingte Eingriffe in mögliche Lebensräume des Teichrohrsängers, deshalb kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b>                      Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrämung</li> </ul>	<p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich der Teichrohrsänger in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand, da auch bei anlagebedingten Verlusten möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten dem Teichrohrsänger ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Anlagebedingte Eingriffe in mögliche Lebensräume des Teichrohrsängers, deshalb kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b>                      Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch anlagebedingte Eingriffe kann durch eine Vergrämung und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermeiden werden.</p> <p>→geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich der Teichrohrsänger in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand, da auch bei anlagebedingten Verlusten möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten dem Teichrohrsänger ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
		Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
<b>Trauerschnäpper</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Aufgrund der Entfernung von über 1,5 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störung</b>                      Aufgrund der Entfernung von über 1,5 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Aufgrund der Entfernung von über 0,5 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störung</b>                      Aufgrund der Entfernung von über 0,5 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b></p> <p>Aufgrund der Entfernung von über 0,5 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störung</b></p> <p>Aufgrund der Entfernung von über 0,5 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Turmfalke</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b></p> <p>Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Turmfalke einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p>Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Turmfalke einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p>Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b></p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
durch <b>baubedingte Störungen</b> , sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b> da der Turmfalke einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.		
<b>Waldkauz</b>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Aufgrund der Entfernung von über 1,5 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störung</b>                      Aufgrund der Entfernung von über 1,5 km des nächstgelegenen Nachweises zum Eingriff können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Da sich der Reviermittelpunkt in einer Entfernung von über 300 m zum Eingriff befindet, kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden</p> <p><b>Baubedingte Störung</b>                      Da sich der Reviermittelpunkt in einer Entfernung von über 300 m zum Eingriff befindet und außerhalb der Wirkdistanz der Art von 100 für bauzeitliche Störungen liegt, können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Da sich der Reviermittelpunkt in einer Entfernung von über 400 m zum Eingriff befindet, kann ein anlage- und baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden  <b>Baubedingte Störung</b>                      Da sich der Reviermittelpunkt in einer Entfernung von über 400 m zum Eingriff befindet und außerhalb der Wirkdistanz der Art von 100 für bauzeitliche Störungen liegt, können Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden  <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Wanderfalke</b></p>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>                      Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b>, da der Wanderfalke einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Variante „Im Lus“</b>                      Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b>, da der Wanderfalke einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b>                      Keine <b>bau- oder anlagebedingten Verluste</b> von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie <b>Beeinträchtigungen</b> durch <b>baubedingte Störungen</b>, sowie <b>betriebsbedingte Wirkungen</b>, da der Wanderfalke einzig als Nahrungsgast im UG Gebiet eingestuft ist.</p>	<p><b>Keine Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich</b></p>	<p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs .1 BNatschG kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Wasseramsel</b></p>		
<p><b>Variante „Holzgarten“</b>  <b>Anlage- und baubedingter Verlust</b>                      Anlagebedingte Eingriffe in mögliche Lebensräume der Wasseramsel, deshalb kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.  <b>Baubedingte Störungen</b>                      Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.  <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand kann durch eine Vergrämung und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermeiden werden.                      →geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich die Wasseramsel in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand, da auch bei anlagebedingten Verlusten möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten dem Teichrohrsänger ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p><b>Variante „Im Lus“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Anlagebedingte Eingriffe in mögliche Lebensräume der Wasseramsel, deshalb kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b> Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch anlagebedingte Eingriffe kann durch eine Vergrämung und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden. →geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich die Wasseramsel in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand, da auch bei anlagebedingten Verlusten möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten dem Teichrohrsänger ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<p><b>Variante „Alte Liebe“</b></p> <p><b>Anlage- und baubedingter Verlust</b> Anlagebedingte Eingriffe in mögliche Lebensräume der Wasseramsel, deshalb kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Baubedingte Störungen</b> Baubedingte Störungen in den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung von</p>	<p><b>Vermeidung der Tötung von Individuen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln</li> <li>• Vergrämung</li> </ul>	<p>Der Tötungsverbotstatbestand durch anlagebedingte Eingriffe kann durch eine Vergrämung und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden. →geringe Wahrscheinlichkeit</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Störungsverbotstatbestand da sich die Wasseramsel in Bayern in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und sich deshalb durch die temporäre bauzeitliche Störung</p>

Art der Betroffenheit	Mögliche Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Abschätzung Erfüllung Verbotstatbestände
<p>Individuen durch Brutaufgabe können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>, die zu Beeinträchtigungen führen, können ausgeschlossen werden.</p>		<p>einzelner Individuen der Erhaltungszustand nicht verschlechtert.</p> <p>Es kommt zu keinem Eintreten des Schädigungsverbotstatbestand, da auch bei anlagebedingten Verlusten möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten dem Teichrohrsänger ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>

## 6 Ergebnis des vorgezogenen Variantenvergleichs

Im Rahmen des vorgezogenen Variantenvergleichs waren 9 Fledermausarten, Biber und Haselmaus, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die Pflanzenarten Kriechender Sellerie und Sumpf-Gladiole sowie 36 Vogelarten betrachtungsrelevant. Das betrachtete Artenspektrum ist im Detail Kap. 3.1 und Kap. 3.2 zu entnehmen.

Insgesamt treten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für keine der Varianten ein.

In nachfolgender Tabelle ist das Ergebnis des vorgezogenen Variantenvergleichs für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zusammengefasst. Der vollständige Vergleich befindet sich in Anlage 3.

**Tab. 6-1: Ergebnis des vorgezogenen Variantenvergleichs der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung**

	Variante „Holzgarten“	Variante „Im Lus“	Variante „Alte Liebe“
Rangstufen hinsichtlich der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, vorhabenbedingter Störung sowie die Tötung von Individuen	1	2	3
Anzahl Arten mit Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen	13	22	26
Anzahl Arten mit Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen	8	8	11
Betroffenheit von Arten mit Rote Liste Status 1, 2, 3 oder V der Roten Liste Bayern	6	9	11
Betroffenheit von streng geschützten Arten § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	9	15	17
<b>Rangstufen gesamt</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>

Die Variante „Holzgarten“ ist hinsichtlich des vorgezogenen Variantenvergleichs für die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung am günstigsten, die Varianten „Im Lus“ und „Alte Liebe“ unterschieden sich nur gering, die Variante „Im Lus“ schneidet jedoch geringfügig besser ab als die Variante „Alte Liebe“, da für weniger Arten Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen berücksichtigt werden müssen und im geringeren Umfang Arten mit Rote Liste Status bzw. streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG betroffen sind.

## 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (HRSG.) (2003a): Die Rote Liste gefährdeter Käfer Bayerns.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (HRSG.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (HRSG.) (2003c): Rote Liste gefährdeter Schnecken und Muscheln (Mollusca) Bayerns. Online verfügbar unter [https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/2003/doc/tiere/mollusca.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/doc/tiere/mollusca.pdf).
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2012): Merkblatt Artenschutz 7: Sumpf-Gladiole- *Gladiolus palustris* Gaudin. Online verfügbar unter [https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramm\\_botanik/merkblaetter/doc/07lfumerkblatt\\_gladiolus\\_palustris.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramm_botanik/merkblaetter/doc/07lfumerkblatt_gladiolus_palustris.pdf).
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (HRSG.) (2016a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Stand: 2016.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (HRSG.) (2016b): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand: 2016.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2018): Arteninformation. Stand: 2018.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (HRSG.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (HRSG.) (2018b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2019): Auszug aus dem Artenschutzkataster Bayern (ASK). Stand: 27.02.2019.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (HRSG.) (2019b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2020): Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf.
- BAYStMUV (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2005): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dachau, Stand Oktober 2005.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Störungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen, <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/stoerungsverbot.html> (abgerufen am 29.08.2019)
- BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUNNER, A., VOITH, J., WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. - Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 784 S.
- BUND KREIS DACHAU (2015): Antrag Amperauen\_2015\_Flachenbeschreibung (pdf).
- DGHT E.V. (2014, Hrsg.): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz.
- GFN (2017): Faunistische und floristische Kartierungen im Rahmen der Hochwasserschutzplanung Dachau

- JUNGBLUTH, J.H. & KNORRE, D. VON (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.
- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, download unter [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Hinweise\\_LANA\\_unbestimmte\\_Rechtsbegriffe.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/Hinweise_LANA_unbestimmte_Rechtsbegriffe.pdf) [Januar 2020]
- LANDOLT E, BÄUMLER B, ERHARDT A, HEGG O, KLÖTZLI F, LÄMMLER W, NOBIS M, RUDMANN-MAURER K, SCHWEINGRUBER FH, THEURILLAT J-P, URMI E, VUST M & WOHLGEMUTH T (2010). Flora indicativa. Ökologische Zeigerwerte und biologische Kennzeichen zur Flora der Schweiz und der Alpen. Ecological indicators values and biological attributes of the flora of Switzerland and the Alps (2nd ed.).
- MESCHEDI, A. & RUDOLPH, B.-U. (2010): 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. PDF Dokument auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- METZING, D.; GARVE, E.; MATZKE-HAJEK, G.; ADLER, J.; BLEEKER, W.; BREUNIG, T.; CASPARI, S.; DUNKEL, F.G.; FRITSCH, R.; GOTTSCHLICH, G.; GREGOR, T.; HAND, R.; HAUCK, M.; KORSCH, H.; MEIEROTT, L.; MEYER, N.; RENKER, C.; ROMAHN, K.; SCHULZ, D.; TÄUBER, T.; UHLEMANN, I.; WELK, E.; VAN DE WEYER, K.; WÖRZ, A.; ZAHLHEIMER, W.; ZEHN, A. & ZIMMERMANN, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzting, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13–358.
- ÖKON (2017): Hochwasserschutz der Amper – Stadt Dachau: Kurzbericht Fischerfassung.
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK P. & SUDFELDT C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SCHEUERER, M. & AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt Umweltschutz 165 (Beitr. Artenschutz 24): 1-372.
- SCHMIDT, J., TRAUTNER, J. & MÜLLER-MOTZFELD, G. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Laufkäfer (Coleoptera: Caranidae) Deutschlands. 3.Fassung, Stand April 2016. – in: GRUTTKE, H. et al. [eds.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (4): 139-204 (Bonn: Bundesamt für Naturschutz).